

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH



Einwohnergemeinde-Versammlung vom Dienstag, 19. Juni 2018

**Turnhalle Primarschule "Dorf"
19.30 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden





Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Mittwoch 11. April 2018

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 11. April 2018, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

Leitung: Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend: 8 Gemeinderat und Schreiber
151 Stimmberechtigte
3 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt: Markus Speiser
Sprecher Gemeindekommission: Ruedi Hirsbrunner (Präsident)
Stimmenzähler: Marc Gass und Claudio Wilda

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Beschluss: **Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll ohne Gegenstimme, bei wenigen Enthaltungen genehmigt.**

Traktandum 2: **Teilzonenplan Ortskern, Mutation Bahnhofstrasse 18**

Beschluss: **Die Mutation Teilzonenplan Ortskern, Parzelle 4783, wird einstimmig genehmigt.**

Traktandum 3: **Teilzonenplan Ortskern, Mutation Hauptstrasse 47**

Beschluss: **Die Mutation Baulinienplan, Parzelle 72, wird einstimmig genehmigt.**

Traktandum 4: **Hofstettenweg, Erschliessung 2. Etappe**
Gesamtkredit CHF 475'000.00
Investitionsplan 2018 CHF 475'000.00

Beschluss: **Das Erschliessungsprojekt wird gemäss Vorlage einstimmig genehmigt.**

Traktandum 5: Liegenschaften Hauptstrasse 115 u. 117, Erwerb
Kredit CHF 3'500'000.00
Investitionsplan 2018 CHF 3'000'000.00

Beschluss: Dem Kredit für Kauf und Sanierung wird mit grossem Mehr, bei 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zugestimmt.

Traktandum 6: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen
zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Sissach

Beschluss: Das neue Reglement wird mit grossem Mehr, bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 7: Mehrzweckhalle Bützenen, Sanierung
Kredit CHF 5'250'000.00
Investitionsplan 2016-2019 CHF 4'590'000.00

Beschlüsse: Zwei Anträge der Gemeindekommission
a. Erhöhung des Reservebetrages um CHF 150'000 mit 94 Ja, 27 Nein, 13 Enthaltungen
b. Erweiterung Reserveraum im 1. OG um 2m und Mehrkosten von CHF 75'000 mit grossem Mehr, bei wenigen Neinstimmen und Enthaltungen werden angenommen

Das Projekt Sanierung MZH Bützenen mit Kredit CHF 5'475'000 wird mit grossem Mehr, bei 6 Nein und 8 Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 8: Planierdrauen-Fahrzeug Deponie Strickrain, Ersatz
Kredit Anteil EWG CHF 150'000.00
Investitionsplan CHF 0.00

Beschluss: Der Kreditanteil EWG wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen gutgeheissen.

Traktandum 9: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

Traktandum 10: Verschiedenes – **kein Beschluss**

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:
Gemeindevorwalter Godi Heinemann

Traktandum 2:	Jahresrechnungen 2017
2.1	Einwohnergemeinde
2.21	Spezialfinanzierung Wasserversorgung
2.22	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
2.23	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
2.3	Stützpunktfeuerwehr Sissach
2.4	Begegnungszentrum Jakobshof
2.5	Friedhofgemeinde Sissach-Böckten-Diepfli- ltingen-Thürnen
2.6	Einlagen in Vorfinanzierungen

2.1 Einwohnergemeinde

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2017 erzielte die Einwohnergemeinde Sissach aufgrund mehrerer Sonderfaktoren einen **Gewinn in Höhe von 11.16 Mio. Franken**. Die Aufwände lagen bei 30.50 Mio. Franken, die Erträge bei 41.66 Mio. Franken. Budgetiert war ein Verlust von 0.55 Mio. Franken. Ohne die Sonderfaktoren hätte ein Gewinn in Höhe von 1.7 Mio. Franken resultiert, was einer **Verbesserung gegenüber dem Budget um 2.25 Mio. Franken** entsprechen würde.

Bei den erwähnten Sonderfaktoren handelt es sich zum einen um eine Rückzahlung aus dem Ausgleichsfonds des kantonalen Finanzausgleichs. Die schlechten Wirtschaftsprognosen nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses haben sich nicht bewahrheitet. Die Steuererträge der Gemeinden sind in den letzten beiden Jahren angestiegen. Dadurch ist es in den Finanzausgleichsjahren 2016 und 2017 zu grossen Einlagen in den kantonalen Ausgleichsfonds gekommen. Aus diesem Grunde beschloss der Regierungsrat rückwirkend für die Periode 2016 bis 2018 das Ausgleichsniveau von 2'340 Franken auf 2'485 Franken anzuheben, was zu einer Teilrückzahlung an die Gebergemeinden, also auch Sissach, führte. Für Sissach resultierte hier eine ausserordentliche, nicht budgetierte Einnahme in Höhe von rund **1.2 Mio. Franken**.

Beim zweiten Sonderfaktor handelt es sich um den Beschluss des Regierungsrates, die im Jahre 2014 aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstandene Neubewertungsreserve in Höhe von rund **10.5 Mio. Franken** erfolgswirksam auszubuchen, dies auf Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS). Dies wurde durch Anpassung der Gemeinderrechnungsverordnung (§ 57b) entsprechend angeordnet. Es handelt sich dabei um eine nicht liquiditäts- jedoch erfolgswirksame Umbuchung (es fliesst kein Geld).

Diese ausserordentlichen Mehrerträge ermöglichen wiederum Einlagen in Vorfinanzierungen der anstehenden Infrastrukturprojekte Hauptstrasse Ost und Sanierung Liegenschaft Hauptstrasse 115. Diese Vorfinanzierungen werden über die Abschreibung der aktivierten Anlagen abgeschrieben und entlasten die Erfolgsrechnung während dieser Dauer. Der Gemeinderat verzichtete allerdings auf sehr hohe Einlagen in die Vorfinanzierungen, da dies die Resultate der Erfolgsrechnung über die gesamte Laufzeit der Abschreibung dieser Vorfinanzierungen in ihrer Aussagekraft schmälern würde.

Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes bei der Pensionskasse BLPK wurden zu Lasten der Rechnung 2016 bereits Rückstellungen für die daraus entstehende Deckungslücke bei den Lehrerinnen und Lehrern gemacht, da zum Zeitpunkt des Bücherschlusses 2016 die **Deckungslücke für die Angestellten** von der BLPK noch nicht exakt beziffert worden war, wurde dieser Teil lediglich als Eventualverpflichtung, nicht aber als erfolgswirksame Rückstellung berücksichtigt.

Diese Ungleichbehandlung war von der RPK bemängelt worden. Daher soll diese Eventualverbindlichkeit zugunsten einer erfolgswirksamen **Rückstellung in Höhe von 650'000 Franken** zu Lasten der Jahresrechnung 2017 aufgelöst werden.

Das Resultat der Rechnung 2017 und die aufgeführten Sonderfaktoren in der Übersicht:

Resultat ohne Sonderfaktoren	1.70 Mio. Franken
Auflösung Neubewertung	10.50 Mio. Franken
Rückzahlung Ausgleichsfonds	<u>1.20 Mio. Franken</u>
Resultat mit Sonderfaktoren im Ertrag	13.40 Mio. Franken
./ Einlagen in Vorfinanzierungen	1.60 Mio. Franken
./ Rückstellung Pensionskasse	<u>0.65 Mio. Franken</u>
Resultat inkl. Sonderfaktoren Aufwand/Ertrag	<u>11.15 Mio. Franken</u>

Die **Nettoinvestitionen** im steuerfinanzierten Bereich fielen mit 1.8 Mio. Franken massiv tiefer aus als budgetiert (7.5 Mio. Franken). Einerseits wird die Kunsteisbahn erst im Jahre 2018 grosse Ausgaben generieren, andererseits sind Beiträge von Privaten und anderen Gemeinden für dieses Bauwerk in Höhe von rund 1.3 Mio. Franken bereits eingegangen. Ebenfalls wird die Sanierung der Turnhalle Bützenen erst 2019 realisiert. Im spezialfinanzierten Teil (Wasser, Abwasser, Abfall) wurden netto rund 0.5 Mio. Franken investiert, geplant waren hier 1.1 Mio. Franken. Vor allem die verzögerte Umsetzung des Notwasserkonzeptes (0.7 Mio. Franken) ist für die Unterschreitung in diesem Teilbereich verantwortlich.

Die Nettoverschuldung pro Kopf, welche seit Jahren einem eigentlich **Nettoguthaben pro Kopf** entspricht, verringerte sich um weitere 294 Franken auf -2'162 Franken. Damit liegt Sissach um über 4'166 Franken unter dem kantonalen Wert.

Die **flüssigen Mittel inkl. der kurzfristigen Finanzanlagen** belaufen sich auf knapp 15.2 Mio. Franken, diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 9.8 Mio. Franken gegenüber. Die Liquidität 2. Grades (Flüssige Mittel und Forderungen im Verhältnis zum kurzfristigen Fremdkapital) beläuft sich auf 276%. Als gute Liquidität gilt hier ein Verhältnis grösser 100%

2. Wichtigste Veränderungen zum Budget 2017

Wichtigste Verbesserungen zum Budget:

- Steuererträge natürliche Personen	Fr.	1'600'000.-
- Finanzausgleich per Saldo (o. Ausgleichsfonds)	Fr.	290'000.-
- Nettoerlös Strickrain	Fr.	120'000.-
- Unterhalt Schulhäuser	Fr.	150'000.-
- Rückerstattungen Sozialhilfebereich	Fr.	130'000.-
- Minderaufwendungen Ergänzungsleistungen	Fr.	100'000.-

Verbesserungen gegenüber dem Budget

Nebst den beiden eingangs erwähnten ausserordentlichen Mehrerträgen (Auflösung der Neubewertungsreserve sowie Rückerstattung aus dem Ausgleichsfonds) führten wenige grössere und viele kleinere Effekte zur Verbesserung der Jahresrechnung gegenüber dem Budget.

Die **Steuererträge der natürlichen Personen** stiegen trotz eines schwächeren als bei der Budgetierung angenommenen Bevölkerungswachstums markant an und erreichten mit 16.5 Mio. Franken ein Rekordniveau, welches rund 1 Mio. Franken höher lag als 2016 und 1.6 Mio. Franken über dem budgetierten Wert lag.

Höher als budgetiert lag auch der Nettoertrag der Inertstoffdeponie **Strickrain**, da etwas mehr Material deponiert worden ist als geplant.

Rund 100'000 Franken tiefer als geplant fielen die Leistungen der Ergänzungsleistungen an Personen in Pflegeheimen (im AHV-Alter) aus.

Erwähnenswert sind die deutlich höheren als budgetierten Werte bei den Rückerstattungen im Sozialhilfebereich. Diese lagen mit fast 0.4 Mio. Franken um 130'000 Franken über den geplanten Werten und milderten den Anstieg der eigentlichen Sozialhilfe dadurch markant.

Aufgrund des deutlichen Rückgangs des Flüchtlingsstroms in die Schweiz fielen auch in Sissach weniger Betreuungskosten an als budgetiert. Andererseits erfolgten auch weniger Rückerstattungen durch den Bund, was sich per Saldo für die Gemeinde in etwa neutralisierte (die Entlastung erfolgte allerdings in der Rechnung des Bundes).

Um 160'000 Franken sind die Zahlungen des Kantons an die Gemeinde höher ausgefallen als budgetiert, andererseits mussten knapp 130'000 Franken weniger an den Kanton bezahlt werden.

Deutlich unter Budget (rund 150'000 Franken) blieben auch die Unterhaltskosten für die Schulhäuser.

Wichtigste Verschlechterungen zum Budget:

- Löhne der Lehrkräfte	Fr. 300'000.-
- Steuerertrag juristische Personen	Fr. 160'000.-
- Buchverlust Abtretung Land an Kanton BL	Fr. 130'000.-
- Beiträge an Personen in Pflegeheimen	Fr. 190'000.-
- Beiträge Sozialhilfe	Fr. 290'000.-

Verschlechterungen gegenüber dem Budget

Gegenüber den Budgetberechnungen musste bei den Kindergärten monatlich rund 23 Lektionen mehr für Deutsch für Fremdsprachige und Vorschulheilpädagogik aufgewendet werden. Seit den Sommerferien sind diese Lektionen wieder rückläufig. Aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaften mussten in der Primarschule mehr Stellvertretungen als budgetiert eingestellt werden.

Die Steuererträge der juristischen Personen liegen immer noch deutlich tiefer als vor einigen Jahren. Trotz vorsichtiger Budgetierung lagen diese rund 160'000 Franken unter den Planwerten aber wieder etwas höher als 2016.

Durch die Abtretung von bilanzierten Bachuferzonen an den Kanton musste ein Buchverlust in Höhe von 130'000 Franken verbucht werden.

Die Beiträge an Personen in Pflegeheimen haben nach einer leichten Wachstumspause wiederum kräftig zugelegt. Einerseits steigen die durchschnittlichen Pflegestufen an, andererseits wächst ebenfalls der Anteil der hochbetagten Bevölkerungsgruppe stetig an.

Die Bruttozahlungen in der Sozialhilfe zogen im 2017 kräftig an. Dank der hohen Rückerstattungen konnte der Anstieg aber gedämpft werden.

3. Ergebnis

a) **Ergebnis/Cashflow** (steuerfinanziert ohne Spez.Finanz. Wasser/Abwasser/Abfall)

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 3'914'862	CHF 947'850
▪ planm. Abschreibungen Verw.Vermögen	- 1'558'798	- 1'494'800
▪ ausserplanm. Abschreibungen Verw.Vermögen	- 12'600	0
▪ Einlagen in Fonds	-71'164	0
▪ Auflösung Neubewertungsreserve	10'495'532	0
▪ Einlagen in Vorfinanzierungen	- 1'607'050	0
▪ Entnahmen aus Vorfinanzierungen	<u>0</u>	<u>0</u>
Ergebnis 2017	<u>CHF 11'160'782</u>	<u>CHF - 546'950</u>

b) **Eigenfinanzierung**

Die Eigenfinanzierung beträgt im Jahr 2017 217% (BU 12%). Es wurden 3'914'862 Franken an eigenen Mittel erwirtschaftet.

	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
Cashflow	CHF 3'914'862	CHF 947'850
▪ Nettoinvestitionen	- 1'805'333	- 7'713'000
Finanzierungssaldo	<u>CHF 2'109'529</u>	<u>CHF - 6'295'150</u>
	Überschuss	Fehlbetrag

Abweichungen im Investitionsplan ergaben die Verzögerung bei der Sanierung Mehrzweckhalle Bützenen (geplant waren Ausgaben von 2.5 Mio. Franken), der Kunsteisbahn CHF 3 Mio. sowie Einnahmen aus Anstösserbeiträgen (CHF 0.5 Mio.) und bereits erfolgte Zahlungen an die neue Kunsteisbahn (CHF 1.25 Mio.).

c)	<u>Bilanzüberschuss</u>	<u>Rechnung</u>	<u>Budget</u>
	Bilanzüberschuss per 31.12.2016	CHF 12'559'166	CHF 13'016'167
	Ergebnis 2017	11'160'782	- 546'950
	Bilanzüberschuss per 31.12.2017	CHF 23'719'948	CHF 12'469'217

d) **Schulden**

Die Nettoverschuldung pro Kopf (steuerfinanziert ohne Spezialfinanzierungen) hat sich wie folgt verändert:

	<u>Ende 2017</u>	<u>Ende 2016</u>
▪ Nettoverschuldung (<i>Nettovermögen</i>)	CHF -2'162	CHF -1'868

Zum Vergleich: Die Verschuldung pro Kopf gemessen an den mittel- und langfristigen Schulden aller Gemeinden im Kanton (Quelle: Daten Statistisches Amt) betrug im Jahr 2016 im Durchschnitt CHF 2'004, im Bezirk Sissach CHF 1'308, Gemeinde Sissach CHF 1.

e)	Spezialfinanzierungen	<u>Ende 2017</u>	<u>Ende 2016</u>
	▪ EK Spezialfinanzierung Wasser	CHF 7'843'300	CHF 7'745'121
	▪ EK Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 8'663'292	CHF 8'586'800
	▪ EK Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'387'462	CHF 1'580'080

4. Ausblick und Fazit

a) Ausblick auf das Jahr 2018

Das Jahr 2018 wird geprägt sein von der Umsetzung des grossen Investitionsprojektes Sanierung, Hallenbau Kunsteisbahn. Nach ersten Erkenntnissen kann auch im laufenden Jahr mit guten Steuereingängen gerechnet werden, die Steuererträge der juristischen Personen dürften auf dem Niveau von 2017 verharren, was rund 0.5 Mio. tiefer als in den Rekordjahren 2013/2014 ist. Aufgrund der Steuererträge 2017 dürfte die Zahlung in den Finanzausgleich wieder steigen, allerdings dürfte sich der Effekt des erhöhten Ausgleichsniveaus dämpfend auf den Anstieg auswirken.

b) Fazit

Das Jahr 2017 zeigt deutlich die Grenzen der Planbarkeit der Finanzen auf längere Frist auf. Massgeblich beeinflusst wird ein Resultat schlussendlich weniger durch mangelnde Ausgabendisziplin als vielmehr durch Entscheidungen auf höherer Ebene, welche sowohl aufwands- wie auch ertragswirksam deutlich höher ins Gewicht fallen können als geplante Sparanstrengungen oder Ertragserhöhungen. Die Ausgabendisziplin der verantwortlichen Leitungspersonen in der Verwaltung, im Werkhof, in Schule und Bibliothek sind vorbildlich, wie ein Blick auf die Unterschreitungen bei den entsprechenden Sachaufwendungen deutlich aufzeigt.

Obwohl dem Gemeinderat bisweilen anlässlich der Budgetierung eine zu optimistische Planung der Steuererträge vorgeworfen wird, wurden auch 2017 die optimistischsten Prognosen übertroffen. Es sind vor allem die Steuererträge der natürlichen Personen, welche den kontinuierlichen Rückgang der Steuern der juristischen Personen mehr als wettmachen.

Die Einwohnergemeinde steht finanziell immer noch äusserst solide da. Die vorhandenen Liquiditätsreserven lassen zuversichtlich auf die grossen Investitionsausgaben der folgenden Jahre blicken.

5. Nachtragskredite zur Rechnung 2017

Gestützt auf § 162 Gemeindegesetz unterbreitet der Gemeinderat folgende Nachtragskredite von abgeschlossenen Investitionsprojekten zur Genehmigung:

Projekte	bewilligter Kredit CHF	Abrechnung CHF	Mehrkosten CHF
----------	---------------------------	-------------------	-------------------

Keine Nachtragskredite

6. Einlagen in Vorfinanzierung

Unterer Mühlestettenweg	CHF 200'000.—
Ausbau Hauptstrasse Ost	CHF 700'000.—
Sanierung Hauptstrasse 115	CHF 700'000.—

7. Abgeschlossene Projekte mit Minder-, Mehrkosten

Abgeschlossene Projekte	Kredit	Abrechnung	+ Minder-/ - Mehrkosten
<u>Hochbauten</u>	655'000.00	602'181.10	52'818.90
Gemeindehaus, Anschl.Wärmeverbund/GRB 353 v.15.5.17	130'000.00	56'855.60	73'144.40
FW-Magazin, Brandmeldeanl.u.Sanierung/GRB 368 v.15.5.17	240'500.00	217'015.65	23'484.35
Machbarkeitsstudie Areal Primarschule Dorf/GRB 598 4.9.17	130'000.00	84'741.45	45'258.55
Sanierung Sanitäranlagen, Heizung SH Bützenen/597 4.9.17	655'000.00	602'181.10	52'818.90
<u>Tiefbauten</u>	766'600.00	660'568.96	106'031.04
Heiletenweg, Transport-/Wasserleitung/GRB 314 v.24.4.17	420'000.00	389'612.69	30'387.31
Grienmattweg, Sauberwa'leitung/GRB 350 v.8.5.17	100'000.00	71'800.62	28'199.38
Güterstrasse, Verlegung Wasserleitung/GRB 505 24.7.17	131'000.00	81'090.40	49'909.60
Entwässerung/Sauberwasserleitung Rebberg/GRB 509 24.7.17	75'600.00	86'801.60	-11'201.60 *
Zone Tempo-30 Ob.Bahnhofstr./Hauptstr. Ost GRB 533 7.8.17	40'000.00	31'263.65	8'736.35
<u>Übriges</u>	630'000.00	548'928.25	81'071.75
Waage Deponie Strickrain/GRB 361 v.15.5.17	180'000.00	168'563.75	11'436.25
Elektr. Trefferanzeige Limperg, Ersatz/GRB 693 2.10.17	450'000.00	380'364.50	69'635.50
T o t a l	2'051'600.00	1'811'678.31	239'921.69
* Nachtragskredit Finanzbeschluss Gemeinderat			*

(Info: abgeschlossene Projekte 2013 bis 2017 per Saldo Total Minderkosten von CHF 412'240.54)

Einwohnergemeinde Sissach

Übersicht

(Angaben in CHF)

<u>Bereich</u>	RG 2017	BU 2017	<i>Abweichung</i>	RG 2016
<i>Einwohnergemeinde</i>				
Erfolgsrechnung	11'160'782	-546'950	11'707'732	-1'383'536
Investitionsrechnung	1'805'333	7'713'000	-5'907'667	1'033'155
<i>Wasserversorgung</i>				
Erfolgsrechnung	98'178	-96'320	194'498	778'656
Investitionsrechnung	480'801	1'500'000	-1'019'199	-1'216'739
<i>Abwasserbeseitigung</i>				
Erfolgsrechnung	76'492	-28'000	104'592	1'348'762
Investitionsrechnung	-103'736	-180'000	76'264	-1'775'641
<i>Abfallbeseitigung</i>				
Erfolgsrechnung	-192'618	6'000	-198'618	8'417
Investitionsrechnung	0	0	0	0
<i>Sozialhilfe</i>				
Erfolgsrechnung	-1'013'985	-1'049'700	35'715	-927'805
<i>Stützpunkt-Feuerwehr</i>				
Anteil Gemeinde	300'901	343'151	-42'250	317'883
<i>BZ Jakobshof</i>				
Anteil Gemeinde	17'244	23'400	-6'156	14'330
<i>Friedhofgemeinde</i>				
Erfolgsrechnung	-16'722	-47'000	30'278	13'487

Einwohnergemeinde

Sissach

(Steuererträge in Mio. CHF)

Natürliche Personen**Juristische Personen**20132014201520162017

14.032

14.242

15.662

15.470

16.509

2.971

2.183

2.624

2.091

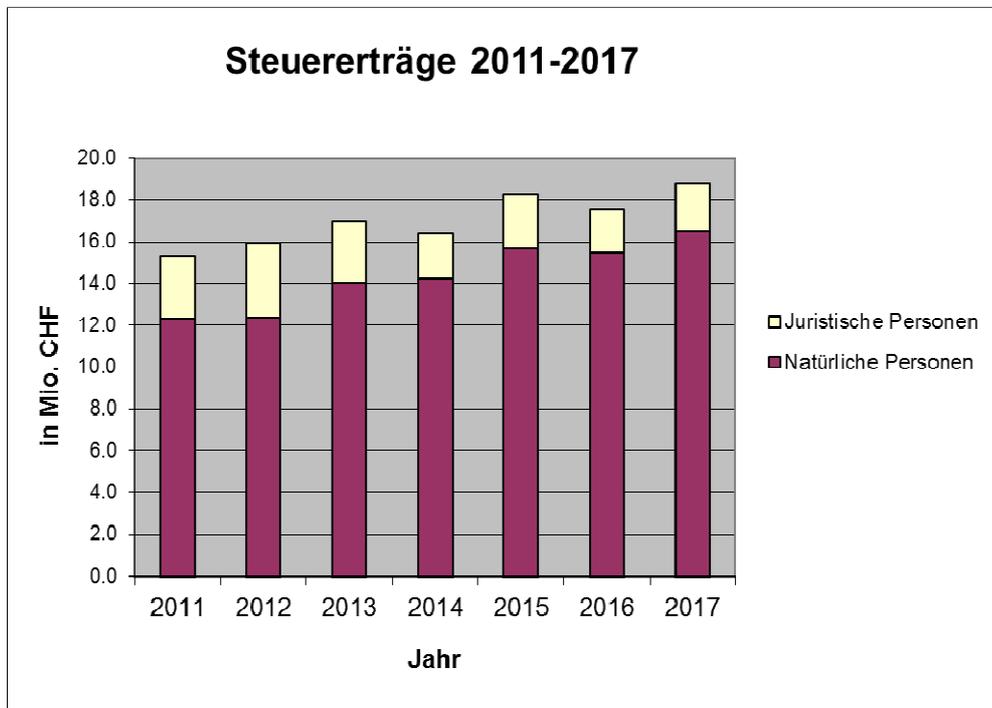
2.283

17.003

16.425

18.286

17.561

18.791

2013 2014 2015 2016 2017

Steuererträge pro Kopf in CHF
Natürliche Personen**Juristische Personen**

2'181

2'194

2'346

2'287

2'469

462

336

393

309

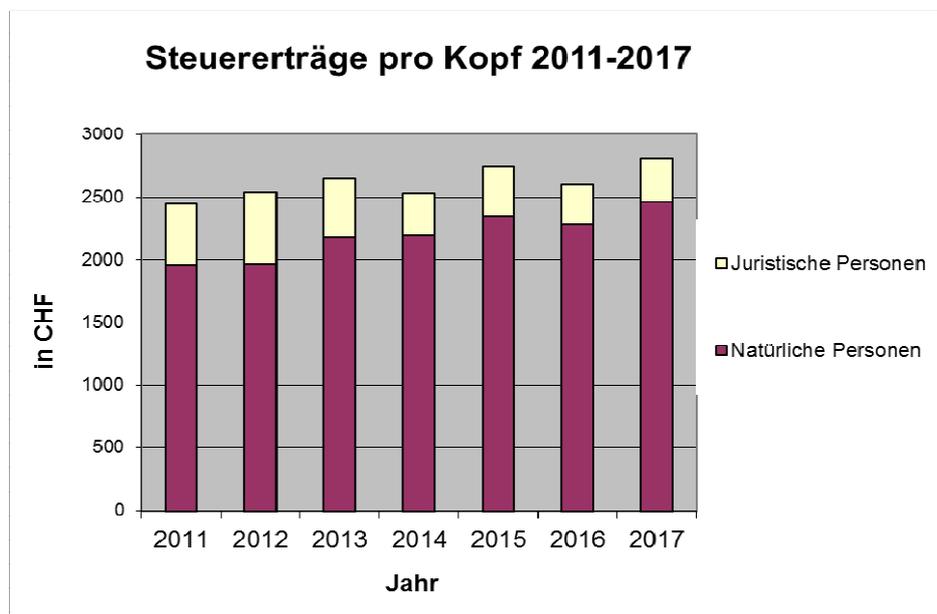
341

2'643

2'531

2'739

2'596

2'810

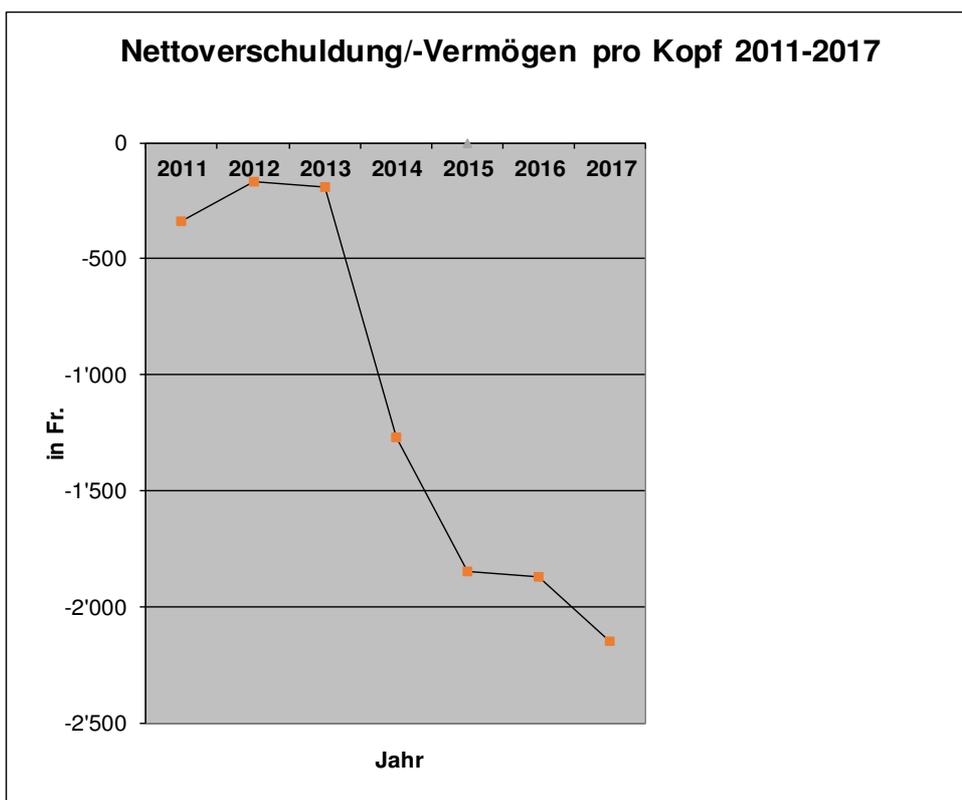
Einwohnergemeinde Sissach

Vergleich Verschuldung (Vermögen) in (CHF)

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Nettoverschuldung (*)	-12'317'865	-12'638'097	-14'459'075
Einwohnerzahl	6'675	6'765	6'687
Verschuldung pro Kopf	-1'845	-1'868	-2'162
	Vermögen	Vermögen	Vermögen
Mittel-/langfristige Schulden			
Festdarlehen	0	0	0

***Berechnung**

20 Fremde Mittel	7'585'513	8'358'004	10'398'015
290 Verpfl. Spezialfinanzierungen	15'776'166	17'912'002	17'894'054
	<u>23'361'679</u>	<u>26'270'006</u>	<u>28'292'069</u>
./.10 Finanzvermögen	-35'679'544	-38'908'103	-42'751'144
./.190 Vorschüsse Spezialfinanzierungen	0	0	0
	<u>-12'317'865</u>	<u>-12'638'097</u>	<u>-14'459'075</u>



2.2 Spezialfinanzierungen

2.21 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von 421'940.80 Franken und einem Ertrag von 520'119.10 Franken einen Ertragsüberschuss von 98'178.30 Franken auf, was deutlich besser ist als der budgetierte Aufwandüberschuss von 96'320.00 Franken. Der Ertragsüberschuss ist auf tiefere Abschreibungen und Unterhaltsaufwendungen zurückzuführen.

Um den Betrag von 98'178.30 Franken erhöht sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2017.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 01.01.2017	CHF	7'745'121.20
Ertragsüberschuss 2017		<u>98'178.30</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2017	CHF	<u>7'843'299.50</u>

2.22 Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von 900'963.55 Franken und einem Ertrag von 977'455.33 Franken eine Überdeckung von 76'491.78 Franken auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 28'100 Franken. Der Ertragsüberschuss ist wiederum mit dem Übertrag der Nettoinvestitionseinnahmen der Investitionsrechnung zurückzuführen, zudem wurden auch weniger Aufwendungen für den Unterhalt benötigt. Die Erträge aus den Abwassergebühren selbst gingen aber um 5% zurück und lagen um 50'000 Franken unter Budget.

Das Eigenkapital Abwasser erhöhte sich per Ende 2017 um 76'491.78 Franken.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser per 01.01.2017	CHF	8'586'800.47
Ertragsüberschuss 2017		<u>76'491.78</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 31.12.2017	CHF	<u>8'663'292.25</u>

2.23 Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist bei einem Aufwand von CHF 526'916.65 Franken und einem Ertrag von 334'299.10 Franken eine Unterdeckung von 192'917.55 Franken auf. Die Anschaffung von neuen Abfallbehälter und der anvisierte Rückgang der Einnahmen führten zur beabsichtigten Reduktion des Vermögens.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 01.01.2017	CHF	1'580'079.99
Aufwandüberschuss 2017		<u>-192'617.55</u>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 31.12.2017	CHF	<u>1'387'462.44</u>

Traktandum 3: Regionale Wasserversorgung Wühre

Erweiterung des Zweckverbands Reg. WV Wühre und
Baukredit Grundwasserpumpwerk "Leim"

3.1 Vertrag Regionale Wasserversorgung Wühre

3.2 Statuten Regionale Wasserversorgung Wühre

3.3 Transitvertrag EWG Sissach, Zunzgen und WSU

3.4 Pumpwerk Leim, Investitionsbeitrag

Kredit Anteil Sissach	CHF 1'368'000
<i>(Investitionsplan 2019-21</i>	<i>CHF 1'670'000)</i>
Kredit brutto	CHF 2'400'000

Ausgangslage

Die Regionale Wasserversorgung Wühre (kurz: RWV Wühre) ist heute ein Zweckverband der Gemeinden Sissach, Böckten und Thürnen. Dieser Zweckverband betreibt vier Grundwasserfassungen im Gebiet Wühre. Während die Fassungen Wühre 1-3 im Grundwasserstrom der Ergolz liegen, befindet sich das Grundwasserpumpwerk Gehren im Grundwasserstrom des Homburger-tals. Ein Ausfall der Grundwasserpumpwerke im Ergolztal (z. B. durch eine Verschmutzung der Ergolz) stellt zum heutigen Zeitpunkt ein Risiko für die regionale Versorgungssicherheit dar. Um ein vollwertiges zweites Standbein für die Wassergewinnung zu schaffen, ist ein neues Grundwasserpumpwerk "Leim" geplant.

Da nicht nur die Gemeinden Sissach, Böckten und Thürnen, sondern auch die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU) sowie die Gemeinde Zunzgen vom Bau des neuen Grundwasserpumpwerks "Leim" profitieren, wird der Zweckverband RWV Wühre um Mitglieder erweitert und das Grundwasserpumpwerk "Leim" anschliessend von der erweiterten RWV Wühre gebaut. Es ist geplant, dass die WSU den gesamten Wasserbedarf von der RWV Wühre bezieht und das bestehende eigene Grundwasserpumpwerk Weiermatt im Ergolzgrundwasserstrom nach dem Bau des neuen Grundwasserpumpwerks "Leim" stilllegt. Die Gemeinde Zunzgen bezieht nur bei Bedarf Wasser von der RWV Wühre, wobei der Anschluss an die RWV Wühre Zunzgen als zweites Standbein bei einem Ausfall der eigenen Grundwasserfassung dient.

Grundwasserpumpwerk Leim

Für den Bau des Grundwasserpumpwerks "Leim" wurde von der Firma HOLINGER AG ein Vorprojekt erarbeitet (Berichtsdatum vom 9.12.2016). Die bestehende Versuchsbohrung Leim auf der Parzelle Nr. 262 (GB Thürnen) der RWV Wühre soll überbohrt und ein Vertikalfilterbrunnen inkl. Pumpwerk für die Verteilung nach Sissach und Thürnen erstellt werden. Böckten, WSU und Zunzgen können das Grundwasser über das Versorgungsnetz von Sissach beziehen, wobei eine Vernetzung zwischen Sissach und Böckten ebenfalls Bestandteil des Projekts ist. Die Gesamtkosten betragen gemäss Vorprojekt rund 2.4 Mio. CHF (+/- 20 %). Zurzeit wird ein Bauprojekt erarbeitet, die Realisierung ist im Jahr 2019/2020 vorgesehen.

Erweiterung RWV Wühre um Mitglieder

Die WSU und die Gemeinde Zunzgen treten in den Zweckverband RWV Wühre ein. Für die Erweiterung der RWV Wühre wurde ein neuer Kostenteiler für Investitionen definiert und die Einkaufssummen für WSU und Zunzgen berechnet. Zudem wurden Transitgebühren für den Wassertransit durch das Versorgungsnetz von Sissach festgelegt und eine Methode für die Verrechnung der laufenden Kosten bestimmt. Die fach- und finanztechnischen Überlegungen zur Erweiterung der RWV Wühre sind im Bericht der Holinger AG vom 1.12.2017 aufgeführt. Die Kostenaufteilung für den Bau des Grundwasserpumpwerks "Leim" inkl. Verrechnung der Einkaufssummen sieht wie folgt aus:

	Aufteilung Kosten Leim	Verrechnung Einkaufssumme	Gesamtkosten	Verteiler alt / neu in %
Sissach	1'368'000	-257'000	1'111'000	70 / 57
Böckten	144'000	-79'000	65'000	10 / 6
Thürnen	312'000	-138'000	174'000	20 / 13
WSU	456'000	375'000	831'000	0 / 19
Zunzgen	120'000	99'000	219'000	0 / 5
	2'400'000	-	2'400'000	100 / 100

Rechtlicher Anpassungsbedarf

Der Gemeindeversammlung sind die neuen Statuten des erweiterten Zweckverbands zur Genehmigung vorzulegen. In direktem Zusammenhang mit der Erweiterung des Zweckverbands stehen der Vertrag betreffend Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung "Regionale Wasserversorgung Wühre" und Projekt Grundwasserpumpwerk "Leim" sowie der Transitvertrag, zu deren Abschluss der Gemeinderat ermächtigt wird. Schliesslich wird die von der Verwaltungskommission des Zweckverbands zu erlassende Verwaltungs- und Betriebsverordnung aus Transparenzgründen vorzeitig im Entwurf offengelegt. Im Einzelnen gilt zu diesen Dokumenten Folgendes:

a) Statuten und Verwaltungs-/Betriebsverordnung

Die Statuten sind so ausgestaltet, dass weitere Gemeinden aufgenommen werden können, ohne dass die Statuten deswegen jedes Mal geändert werden müssen. In den Statuten werden die Grundzüge der Kostenverteilung (§ 5 und 6 der Statuten) und die Ermittlung der Stimmkraft der Verbandsmitglieder (§ 15 der Statuten) festgeschrieben. Der konkrete Kostenbeteiligungsschlüssel und die konkrete Stimmrechtskraft der Mitglieder folgt aus der Verwaltungs- und Betriebsverordnung. Diese Verordnung muss sich an die von der Gemeindeversammlung genehmigten Statuten halten. Tritt ein neues Mitglied bei, so wird die Verordnung den neuen Gegebenheiten angepasst.

Investitionsbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich zu 50 % nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag sowie zu 50 % nach dem sog. maximalen Bezugsrecht pro Tag. Die massgebenden Kennzahlen sind von der Firma Holinger AG erhoben worden. Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre neu angepasst. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung eines Verbandsmitglieds (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag eines Verbandsmitglieds zu überprüfen.

Alter Kostenteiler für Investitionen: Sissach 70 %, Thürnen 20 %, Böckten 10 %

Neuer Kostenteiler für Investitionen: Sissach 57 %, Thürnen 13 %, Böckten 6 %, WSU 19 %, Zunzgen 5 %.

Einzelausgaben über CHF 50'000.- werden als Investitionen qualifiziert und bedürfen nicht nur der Zustimmung der Verwaltungskommission des Zweckverbands, sondern auch der Genehmigung durch jedes Verbandsmitglied.

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden zu 50 % nach dem effektiven, gemessenen jährlichen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag verteilt. Diese Kosten sind von den Verbandsmitgliedern als gebundene Ausgaben zu tragen.

Oberstes Organ des Verbands ist die Verwaltungskommission. Sie entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung über alle Angelegenheiten des Verbands mit einem Beschlussquorum von 67 % der abgegebenen Stimmen.

b) Vertrag betreffend Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung "Regionale Wasserversorgung Wühre" und Projekt Grundwasserpumpwerk "Leim"

Mit dem Beitritt zur RWV Wühre verpflichten sich die beitretenden Mitglieder zur Zahlung einer Einkaufssumme. Gleichzeitig stimmen alle Mitglieder dem geplanten Projekt "Leim" zu. Die Erweiterung ist nur mit Zustimmung zum Projekt und entsprechenden Kreditbeschlüssen durch alle Verbandsmitglieder möglich.

c) Transitvertrag

Die Gemeinde Zunzgen und die WSU nutzen Teile des Wasserverteilungsnetzes der Gemeinde Sissach. Die erforderlichen Kapazitäten im Verteilnetz ergeben sich aus dem Bericht Holinger AG vom 1.12.2017. Für diese Nutzung ist eine Transitgebühr zu entrichten. Weiter werden die Übergabepunkte definiert sowie Betriebsunterbrüche und Haftung geregelt.

d) Inkrafttreten

Die Statuten und Verträge werden nur wirksam, wenn die Gemeindeversammlungen von Sissach, Bökten, Thürnen und Zunzgen sowie die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung diese genehmigen. Die Statuten und Verträge werden für diesen Fall rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

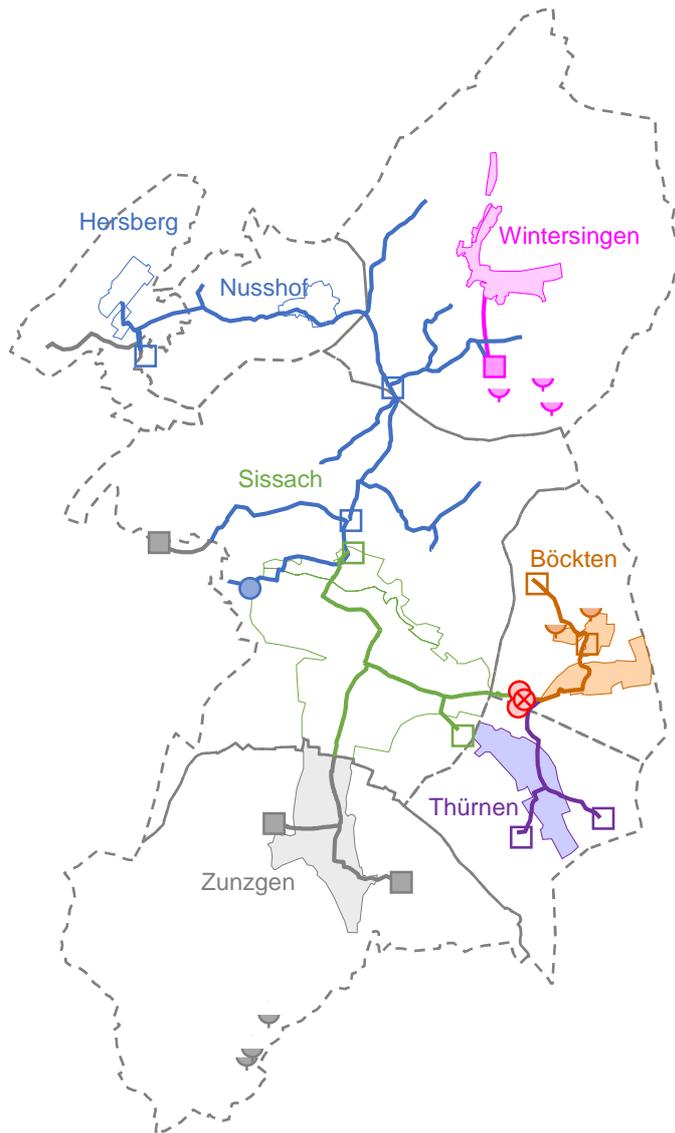
Anträge:

- 3.1 Der Vertrag für die Erweiterung des Zweckverbands Regionale Wasserversorgung Wühre wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch sämtliche alten und neuen Mitglieder zugestimmt.**
- 3.2 Die neuen Statuten des Zweckverbands Regionale Wasserversorgung Wühre werden genehmigt.**
- 3.3 Der Transitvertrag mit der Gemeinde Zunzgen sowie der WSU wird genehmigt.**
- 3.4 Der Investitionsbeitrag in der Höhe von CHF 1'368'000 Anteil Sissach, Ausbau Pumpwerk Leim, wird bewilligt.**

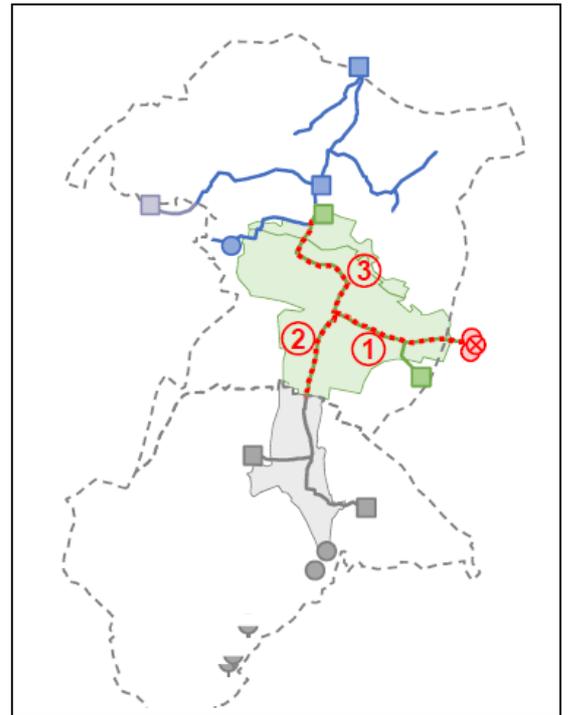
Beilagen:

- Beschlussunterlagen: Vertrag Erweiterung, Statuten Zweckverband, Transitvertrag
- Bericht Fa. Holinger AG → www.sissach.ch / News, Wasserversorgung Region 3, Dokument „Ingenieurbericht Holinger AG“

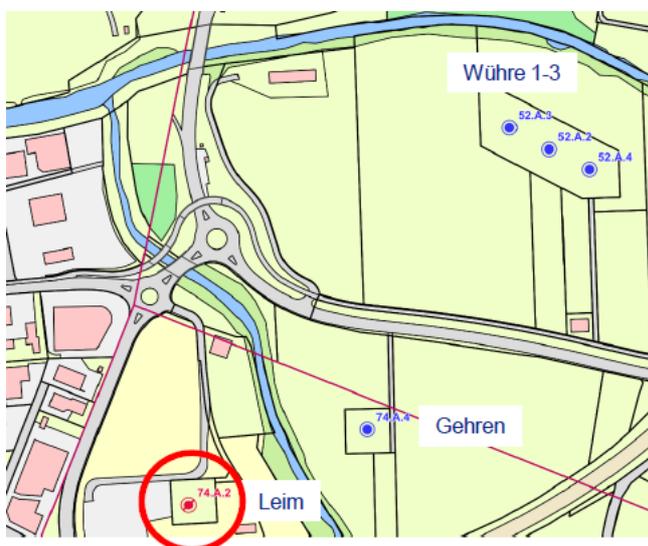
Reg. Wasserversorgung Erweiterung um WSU (Hersberg, Nussdorf, Wintersingen und Hochzone Sissach) sowie Zunzgen



- Transitgebühr Sissach → WSU, Zunzgen ①
- Sissach → Zunzgen ②
- Sissach → WSU ③



Bestehende Pumpwerke Wühre 1-3 und Gehren, geplantes Pumpwerk Leim



Vertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach,
nachstehend "**Sissach**" genannt,

Einwohnergemeinde Böckten,
nachstehend "**Böckten**" genannt,

Einwohnergemeinde Thürnen,
nachstehend "**Thürnen**" genannt,

Einwohnergemeinde Zunzgen,
nachstehend "**Zunzgen**" genannt,

Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung
(WSU),
nachstehend "**WSU**" genannt,

alle gemeinsam "**die Verbandsmitglieder**" genannt,

betreffend

Erweiterung der Gemeinschaftswasserversorgung "Regionale Wasserversorgung Wühre" und Projekt Grundwasserpumpwerk Leim

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Neue Statuten	3
3.	Beitritt neuer Verbandsmitglieder.....	3
4.	Planung und Realisation Projekt "Grundwasserpumpwerk Leim"	3
5.	Kostenübernahme und Kostenfestsetzung Projekt "Grundwasserpumpwerk Leim"	3
6.	Einkaufssummen	4
7.	Transitverträge.....	4
8.	Schlussbestimmungen.....	4
8.1	Aufhebung bisherigen Rechts	4
8.2	Wirksamkeit neuen Rechts.....	5
8.3	Streitigkeiten	5
8.4	Vertragsexemplare	5
8.5	Inkrafttreten	5

1. Ausgangslage

Zwischen den Gemeinden Sissach, Böckten und Thürnen besteht seit 1. Januar 1986 der Zweckverband "Regionale Wasserversorgung Wühre" mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sissach (nachstehend "Verband" genannt). Mit diesem Vertrag werden die Erweiterung des bestehenden Verbands, die Einkaufssummen, und die Projektierung und Finanzierung einer neuen Wasserwerksanlage vereinbart.

2. Neue Statuten

Bezüglich Zweck, Mitgliedschaft, Beschaffung der finanziellen Mittel, die Erstellung der notwendigen Anlagen, die Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder, die Organisation des Verbandes usw. wird auf die von den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden bzw. von der Generalversammlung der WSU separat beschlossenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Statuten verwiesen.

3. Beitritt neuer Verbandsmitglieder

Mit diesem Vertrag stimmen die Gemeinden Sissach, Böckten und Thürnen der Erweiterung des Verbands und den vereinbarten Einkaufssummen zu. Die Gemeinde Zunzgen und die WSU erklären mit diesem Vertrag den Beitritt zum Verband und verpflichten sich zur Leistung der vereinbarten Einkaufssummen.

4. Planung und Realisation Projekt "Grundwasserpumpwerk Leim"

Der Verband betreibt im Moment des Vertragsschlusses vier Grundwasserfassungen. Die Fassungen Wühre 1-3 liegen im Grundwasserstrom der Ergolz, das Pumpwerk Gehren befindet sich im Grundwasserstrom des Homburgertals. Die WSU betreibt das Grundwasserpumpwerk Weiermatt im Ergolzgrundwasserstrom. Der erweiterte Verband beabsichtigt, ein neues Grundwasserpumpwerk Leim im Grundwasserstrom Homburgertal zu erstellen. Die Verbandserweiterung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf das Projekt Leim.

Die Verbandsmitglieder stimmen dem konkreten Projekt Leim und den nachstehenden Kostentragungs-Grundsätzen zu.

5. Kostenübernahme und Kostenfestsetzung Projekt "Grundwasserpumpwerk Leim"

Die Baukosten für das neue Grundwasserpumpwerk Leim betragen laut Vorprojekt der Holinger AG vom 9.12.2016 rund CHF 2.4 Mio. (inkl. MwSt.). In den Gesamtkosten noch nicht enthalten sind die raumplanerische Umsetzung der Schutzzonen der Grundwasserpumpwerke Wühre 1-3, Gehren sowie Leim. Nicht enthalten sind allenfalls erforderliche Massnahmen aus der Schutzzonenausscheidung. Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an den Gesamtkosten bemisst sich wie folgt:

<i>Angaben in CHF</i>	Baukosten Leim	Aufteilung Kosten Leim	Verrechnung Einkaufssumme	Gesamtkosten Leim / Einkauf
	2'400'000			
Sissach		1'368'000	-257'000	1'111'000
Böckten		144'000	-79'000	65'000
Thürnen		312'000	-138'000	174'000
WSU		456'000	375'000	831'000
Zunzgen		120'000	99'000	219'000
		2'400'000	-	2'400'000

Die Spalte Gesamtkosten zeigt auf, welche Beträge nach Verrechnung der Einkaufssummen gemäss Ziff. 6 an die Baukosten "Grundwasserpumpwerk Leim" zu leisten sind. Für die endgültige Kostenfestsetzung sind die effektiven Baukosten gemäss Bauschlussabrechnung mas-

sgebend. Der Verband darf von den Verbandsmitgliedern Akontozahlungen nach Massgabe des vorstehenden jeweiligen Anteils an den "Gesamtkosten Leim/Einkauf" verlangen.

Die verbandseigenen Anlagen wie Gebäude, Installationen und Leitungen werden auf Kosten des Verbands erstellt.

Der Verband ist Bauherr für die verbandseigenen Wasserwerksanlagen. Der Erwerb von Land bzw. die Realisierung eines Projektes erfolgt je nach Beschluss des Verbands in einer oder mehreren Ausbaustufen.

6. Einkaufssummen

Mit dem Beitritt zum Verband kaufen sich WSU und Zunzgen in die bestehenden Anlagen des Verbands ein. Die Einkaufssumme richtet sich nach dem Zeitwert der Anlagen und dem Kostenteiler für Investitionen. Massgebend ist der Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 01.12.2017. Die WSU kauft sich demnach mit 19% des Zeitwerts ein, während Zunzgen 5% des Zeitwerts bezahlt. Durch die Erweiterung des Verbands um Mitglieder verlieren Sissach, Böckten und Thürnen jeweils einen Anteil am Zeitwert der Anlagen. Dieser Anteil wird ihnen in Form eines Guthabens zurückerstattet. Die Verbandsmitglieder einigen sich auf folgende Einkaufssummen bzw. Guthaben:

	Einkaufssumme
<i>Angaben in CHF</i>	
Sissach	-257'000
Böckten	-79'000
Thürnen	-138'000
WSU	375'000
Zunzgen	99'000

Die Verrechnung der Einkaufssumme erfolgt bei der Realisierung des Grundwasserpumpwerks Leim, d.h. Sissach, Böckten und Thürnen wird der entsprechende Betrag gutgeschrieben, während WSU und Zunzgen die Einkaufssumme zusätzlich zu ihrem Anteil an den Baukosten vom Grundwasserpumpwerk Leim einbringen. Die Kosten für den Einkauf in den Verband fallen somit erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Grundwasserpumpwerks Leim an, wobei der Verband Akontozahlungen erheben darf.

Sollte bis Ende 2020 keine Baubewilligung für das Grundwasserpumpwerk Leim vorliegen, so erfolgt die Verrechnung der Einkaufssumme über die Jahresrechnung 2020 bzw. es werden die Guthaben von Sissach, Böckten und Thürnen ausbezahlt.

WSU und Zunzgen bringen keine eigenen Anlagen in den Verband ein.

7. Transitverträge

Transitgebühren für die Nutzung des Wasserleitungsnetzes eines Verbandsmitglieds durch ein anderes Verbandsmitglied werden in separaten Transitverträgen geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden aufgehoben:

- die Statuten des Zweckverbandes vom 1. Januar 1986
- der Gründungsvertrag von 1986, welcher mit Beschluss des Regierungsrats vom 21. Januar 1986 genehmigt worden ist

- der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Einwohnergemeinde Zunzgen und dem Zweckverband "Wühre", welcher mit Beschluss des Regierungsrats vom 9. März 1993 genehmigt worden ist

8.2 Wirksamkeit neuen Rechts

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft (Suspensivbedingung), wenn alle Verbandsmitglieder gleichzeitig mit dem Beschluss über diesen Vertrag auch die neuen Statuten des Verbands "Regionale Wasserversorgung Wühre" und die Einwohnergemeinde Sissach mit der Einwohnergemeinde Zunzgen und der WSU den separaten Transitvertrag über die Nutzung des Leitungsnetzes von Sissach unterzeichnen und vom Regierungsrat genehmigen lassen.

8.3 Streitigkeiten

Alle Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

8.4 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in einem Originalexemplar zuhanden des Verbands ausgefertigt; jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie.

8.5 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch alle Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen bzw. Vorstand und Generalversammlung der Verbandsmitglieder und vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Einwohnergemeinde Böckten

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Einwohnergemeinde Thürnen

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Einwohnergemeinde Zuzgen

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung

....., den
(Ort, Datum)

namens des Vorstandes

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Statuten
des Zweckverbandes
Regionale Wasserversorgung Wühre

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Regionale Wasserversorgung Wühre" im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Absatz 1 litera c des basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970, sowie § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz des Verbandes ist Sissach.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes sind:

- die Wasserbeschaffung, Wasserförderung und Wasseraufbereitung
- die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder
- die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen
- allfällige Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen)
- die Schaffung und Sicherung der nötigen Schutzzonen
- Kontrolle und Durchsetzung von Schutzzonenbestimmungen.

Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

§ 3 Mitgliedschaft beim Verband

Mitglieder des Verbandes bei Inkrafttreten dieser Statuten sind die Einwohnergemeinden Sissach, Bökten, Thürnen und Zunzgen sowie die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU).

Als weitere Mitglieder können juristische Personen des basellandschaftlichen öffentlichen Rechtes aufgenommen werden, sofern sie für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind und die vom Verband festgelegten Einkaufssummen bezahlen. Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die zu leistenden Einkaufssummen beschliesst die Verwaltungskommission.

II. Kostenverteilungsschlüssel und Haftung

§ 4 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss § 5
- Aufnahme von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen bei den Verbandsmitgliedern
- Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder an die Betriebskosten gemäss § 6
- Verkauf des Wassers an Dritte.

Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

§ 5 Kostenverteilung für Investitionen

Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungskosten für die notwendigen Wasserwerksanlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich zu 50 % nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband sowie zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag vom Verband. Der konkrete Kostenteiler wird in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung anhand von Kennzahlen durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre neu angepasst. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung eines Verbandsmitglieds (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag eines Verbandsmitglieds zu überprüfen. Ergibt die ordentliche Prüfung oder Prüfung auf Antrag eine Veränderung des Kostenteilers (Rundung auf ganze Prozentzahlen), so ist der Kostenbeteiligungsschlüssel zwingend anzupassen.

Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenteiler nach Massgabe der Kennzahlen des erweiterten Verbands durch die Verwaltungskommission angepasst.

Sämtliche Einzelausgabe > CHF 50'000.- werden nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet. Sie sind neben der Erfolgsrechnung separat in einer Investitionsrechnung zu erfassen. Investitionen werden von der Verwaltungskommission im Rahmen des Budgets beschlossen und von den Verbandsmitgliedern genehmigt. Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

§ 6 Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden zu 50 % nach dem effektiven, gemessenen jährlichen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag der Verbandsmitglieder verteilt. Der konkrete Kostenteiler wird in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung durch die Verwaltungskommission festgelegt. Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so passt die Verwaltungskommission den konkreten Kostenteiler dem erweiterten Verband an.

Ausgaben für Betrieb und Unterhalt sind vom Verband ordentlich zu budgetieren und von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Kostenanteil als gebundene Ausgaben zu tragen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7 Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

III. Wasserabgabe an Dritte

§ 8 Wasserabgabe an Nichtmitglieder

Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder aus der Wasserversorgung des Verbandes wird durch separate Verträge geregelt.

Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Verwaltungskommission.

IV. Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 9 Bezugspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt von Absatz 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.

Die Bestimmung unter Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, nicht in den Verband eingebrachten Gemeindequellen und bereits bestehenden Grundwasserfassungen.

§ 10 Besondere Pflichten

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- ihre Wasserversorgungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen.
- alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für die technische Auslegung der Primäranlagen rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase dem Verband zu melden. Ohne Zustimmung des Verbandes darf kein Wasser an Grossverbraucher abgegeben werden. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Masse (> 20 % des mittleren Bedarfs des betroffenen Verbandsmitglieds) Wasser für Gewerbe, Fabrikations- oder Kühlzwecke benötigen.
- den Organen des Verbandes, bzw. der Beauftragten, jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren.
- den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zonenausscheidung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu unterlassen, welche den Zweck der Schaffung vorschriftsgemässer Schutzzonen vereiteln oder erschweren.
- dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw., öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen. Die WSU unterstützt den Verband beim unentgeltlichen Erwerb von Durchleitungsrechten in ihrem Versorgungsgebiet und sorgt dafür, dass ihre Genossenschafter öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- nach Massgabe von § 5 und § 6 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.
- bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann.

V. Lieferpflicht des Verbandes, Lieferunterbrüche

§ 11 Lieferpflicht, Lieferunterbrüche

Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Ausfall des elektrischen Stroms, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Rückgang und Verschmutzung des Grundwassers, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

Voraussehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung sind zwischen den Verbandsmitgliedern mit Angabe der Dauer frühzeitig abzusprechen.

VI. Die Organisation des Verbandes

§ 12 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verwaltungskommission
2. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Verwaltungskommission

§ 13 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Verwaltungskommission besteht aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten.

Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf maximal 2 Delegierte. Das Stimmrecht der Delegierten eines Verbandsmitglieds ist nach § 15 Abs. 6 gewichtet.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ebenfalls maximal 2 Delegierte. Mit Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds wird die Stimmrechtskraft aller Verbandsmitglieder an die neuen Verhältnisse angepasst und die Verwaltungs- und Betriebsverordnung entsprechend geändert.

Die Amtsperiode der Verwaltungskommission endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte bzw. Vorstandsmitglieder der WSU. Jedes Verbandsmitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens 30. November des Wahljahres.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandzweckes dienlich ist.

Sie beschliesst insbesondere über:

- den Ausbau des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss § 5;
- die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder;
- Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen;
- den Abschluss von Verträgen;
- die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern, die zu leistenden Einkaufssummen, die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsverordnung infolge Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds;
- das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen von § 4 dieser Statuten;
- die Betriebsorganisation des Werkes;
- den Erlass von ausführenden Verordnungen;
- die Anstellung und Entlassung von Personal;
- die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglementes der Sitzgemeinde;
- die Übertragung der Geschäftsführung nach Massgabe einer Verwaltungsordnung;
- die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- die Organisation des Sicherheits- und Unfallverhütungsdienstes;
- Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz;
- die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen, auch ausserhalb des Budgets;
- Anschaffungen und Ausführung von Projekten im Rahmen des Budgets;
- die Organisation und Leitung des Rechnungswesens.

Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbands, soweit sie diese nicht nach Massgabe einer Verwaltungsverordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

§ 15 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein. Neu beitretende Verbandsmitglieder haben ihre Delegierten 30 Tage nach vollzogenem Beitritt dem Präsidenten der Verwaltungskommission zu melden.

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt vierzehn Tage.

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann erst an einer nächsten Sitzung entschieden werden.

Jeder Delegierte hat ferner das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Stimmkraft des bzw. der beiden Delegierten eines Verbandsmitglieds bestimmt sich nach Massgabe des Kostenteilers für Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 dieser Statuten. Sind beide Delegierten eines Verbandsmitglieds anwesend, so kann nur einer das Stimmrecht gültig wahrnehmen. Die beiden Delegierten sprechen sich über die Stimmabgabe ab.

Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission erfolgt mit 67%-Mehr der abgegebenen Stimmen (aufgerundetes 2/3-Mehr).

Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierten erhalten und von keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.

§ 16 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

§ 17 Vertretung des Verbandes nach aussen

Der Präsident oder Vizepräsident der Verwaltungskommission zeichnen kollektiv mit dem Aktuar, bei dessen Abwesenheit mit einem Mitglied der Verwaltungskommission. Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtiert der Geschäftsführer als vertretungsbefugter Aktuar.

2. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 18 Zusammensetzung, Konstituierung

Jedes Verbandsmitglied hat ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu ernennen. Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder bzw. Vorstand der WSU gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

Die Namen der gewählten Mitglieder werden der Verwaltungskommission bis 30. November des Wahljahres bekanntgegeben.

Die Mitglieder bestimmen ihren Präsidenten.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

Die Mitglieder sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

VII. Austritt, Fusion, Auflösung und Liquidation

§ 20 Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge und Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden.

Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmeberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indexiert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

§ 21 Fusion

Die Fusion mit einem andern, der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 22 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich.

Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufsrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss § 5 ist anzurechnen.

Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufsrecht geltend, entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandsmitglied und in welchem Umfang das Kaufsrecht ausgeübt werden kann.

Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 5 dieser Statuten zweckgebun-

den für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Streitigkeiten

Alle Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

§ 24 Statutenrevision

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Verwaltungskommission mit 67 % der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsmitglieder und der Generalversammlung der WSU sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Verwaltungskommission sowie von den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden und von der Generalversammlung der WSU beschlossen. Sie treten vorbehältlich Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1986.

Transitvertrag

zwischen Einwohnergemeinde Sissach,
 nachstehend "**Sissach**" genannt,

und Einwohnergemeinde Zunzgen,
 nachstehend "**Zunzgen**" genannt,

und Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung
 (WSU),
 nachstehend "**WSU**" genannt,

 alle gemeinsam "**die Parteien**" genannt,

betreffend Regelung Transit über das Wasserversorgungsnetz von Sissach

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Nutzungskapazitäten	3
3.	Technische Lieferbedingungen.....	3
3.1	Zunzen.....	3
3.2	WSU	3
4.	Wassermessung	3
5.	Betriebsunterbrüche	3
6.	Haftung.....	4
7.	Transitgebühren	4
8.	Vertragsdauer	4
9.	Streitigkeiten.....	5
10.	Aufhebung bisherigen Rechts	5
11.	Vertragsexemplare	5
12.	Inkrafttreten	5

1. Vertragsgegenstand

WSU nutzt Teile des Wasserverteilungsnetzes von Sissach für den Wasserbezug. Zunzgen nutzt Teile des Wasserverteilungsnetzes von Sissach für den Wasserbezug im Bedarfsfall. Dieser Vertrag regelt die Netznutzung und die dafür zu leistenden Transitgebühren.

2. Nutzungskapazitäten

Sissach stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit seines Wasserverteilungsnetzes einen durchschnittlichen mittleren Bezug der WSU von 412 m³/Tag sowie einen maximalen Bezug (Bezugsrecht) von 1'130 m³/Tag sicher.

Sissach stellt Zunzgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit seines Wasserverteilungsnetzes einen durchschnittlichen mittleren Bezug der WSU von 36 m³/Tag sowie einen maximalen Bezug (Bezugsrecht) von 430 m³/Tag sicher.

Sichergestellt werden Nutzungskapazitäten. Die Lieferung und Verrechnung von Wasser erfolgt durch den Zweckverband «Regionale Wasserversorgung Wühre».

3. Technische Lieferbedingungen

Die Uebergabe des Wassers erfolgt für Zunzgen im Pumpschacht Neumatt Zunzgen bzw. für die WSU beim Reservoir Rain.

Die zuständigen Organe von Sissach haben jederzeit Zutritt zum Pumpschacht Neumatt Zunzgen und zum Reservoir Rain.

3.1 Zunzgen

Die Leitung ist bis Gemeindegrenze bzw. bis Pumpschacht Neumatt im Eigentum und Unterhalt von Sissach.

Zunzgen kann für den eigenen Bedarf bis zu 430 m³/Tag (Bezugsrecht) Wasser über das Leitungsnetz von Sissach beziehen. Sissach erhält für die Messung und Registrierung der gelieferten Wassermengen und der Pumpzeiten ab der Steuerung/Schnittstelle Zunzgen im Pumpschacht Neumatt die hierfür notwendigen Signale. Für die Entgegennahme/Aufarbeitung/Anpassung dieser Signale unterhält Sissach im Pumpwerk Neumatt eine Schnittstelle. Das restliche Bauwerk ist im Eigentum von Zunzgen.

3.2 WSU

Das Reservoir Rain ist im Eigentum von Sissach. Die WSU erhält bis zu 1'130 m³/Tag (Bezugsrecht) sowie einen durchschnittlichen mittleren Bezug von 412 m³/Tag über das Leitungsnetz von Sissach gewährleistet. Sissach erhält für die Messung und Registrierung der gelieferten Wassermengen und der Pumpzeiten ab der Steuerung/Schnittstelle WSU die hierfür notwendigen Signale. Für die Entgegennahme/Aufarbeitung/Anpassung dieser Signale unterhält Sissach im Reservoir Rain eine Schnittstelle.

4. Wassermessung

Massgebend ist die registrierende Wassermengemessung am Uebergabeort.

5. Betriebsunterbrüche

Voraussehbare Unterbrüche in der Bereitschaft der Wassertransportanlagen, welche die Wasserlieferung nach Zunzgen bzw. an die WSU beeinträchtigen, sind Zunzgen bzw. WSU durch Sissach frühzeitig mitzuteilen. Sie sind auf die kürzest mögliche Zeitspanne zu beschränken und - falls dies technisch möglich ist - auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an dem nur ein geringer oder kein Wassertransport stattfindet.

Nicht voraussehbare Störungen (Katastrophenfall, Leitungsunterbruch usw.) in den Wassertransportanlagen sind Zunzgen bzw. WSU unverzüglich zu melden.

6. Haftung

Sissach haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch eine vertragsgemässe Einschränkung oder Unterbrechung der Wassertransportanlagen bei Zunzgen oder der WSU entstanden ist.

7. Transitgebühren

Für die Berechnung der Transitgebühr wird ein direkter Weg vom Stufenpumpwerk Wühre durch das Leitungsnetz von Sissach bis zum Reservoir Rain (Übergabe WSU) beziehungsweise zum Übergabeschacht nach Zunzgen festgelegt (vgl. Situationsplan in der Beilage). Die definierten Leitungsabschnitte werden anhand von Alter und Durchmesser bewertet (Standardisierte Wiederbeschaffungswerte) und ihre jährlichen Kosten abgeschätzt (Kennwerte). Die jährlichen Kosten werden aufgrund des Kostenteilers für Investitionen, wie er im Zweckverband «Regionale Wasserversorgung Wühre» zur Anwendung kommt auf die Leitungsnutzer verteilt. Das heisst, es wird der durchschnittliche mittlere Bezug und das maximale Bezugsrecht vom Zweckverband berücksichtigt.

Ein Leitungsabschnitt wird von Sissach, WSU und Zunzgen genutzt, ein weiterer Abschnitt von Sissach und Zunzgen und der dritte Abschnitt von Sissach und WSU. Die Parteien einigen sich folglich auf jährliche Transitgebühren für die WSU von CHF 14'900.- bzw. für Zunzgen von CHF 3'000.-.

Angaben in CHF/Jahr	Kosten pro Leitungsabschnitt			Anteil pro Leitungsabschnitt		
	Annuität	Personal u. Unterhalt	Summe	Sissach	WSU	Zunzgen
1) Sissach, WSU, Zunzgen	22'000	7'000	29'000	57%	19%	5%
2) Sissach, Zunzgen	12'000	4'000	16'000	71%	23%	6%
3) Sissach, WSU	25'000	8'000	33'000	75%	25%	0%
Angaben in CHF/Jahr	Leitungsabschnitt (1)	Leitungsabschnitt (2)	Leitungsabschnitt (3)	Summe	Transitgebühr	
Sissach	20'590	14'720	24'750	60'060	-17'900	
WSU	6'670	-	8'250	14'920	14'900	
Zunzgen	1'740	1'280	-	3'020	3'000	
	29'000	16'000	33'000	78'000	-	

Die Transitgebühren werden von Sissach jährlich, spätestens nach Vorliegen der Jahresrechnung der Regionalen Wasserversorgung Wühre erhoben. Zunzgen leistet die Transitgebühr ab Inkrafttreten dieses Vertrags; die WSU leistet die Transitgebühr ab Inbetriebnahme des neuen Stufenpumpwerks "Rain" pro rata temporis.

Die Transitgebühren werden - analog zum Kostenteiler für Investitionen im Zweckverband - alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre sowie der Teuerung (Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2017 = 99.2 Punkte [Basisindex April 2010 = 100 Punkte]) angepasst. Dem Baukostenindex unterliegen die Annuitäten sowie die Kosten für Personal- und Unterhalt. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung einer Partei (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag einer Vertragspartei zu überprüfen und gegebenenfalls mittels Vertragsänderung anzupassen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann erstmals nach 35 Jahren seit Inkrafttreten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Einschreiben zu erfolgen. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich.

9. Streitigkeiten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

10. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Einwohnergemeinde Zunzgen und dem Zweckverband «Wühre», vom Regierungsrat am 9. März 1993 genehmigt, aufgehoben.

11. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar.

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Gemeindeversammlungen von Sissach und Zunzgen und durch den Vorstand der WSU und vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Einwohnergemeinde Zunzgen

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung

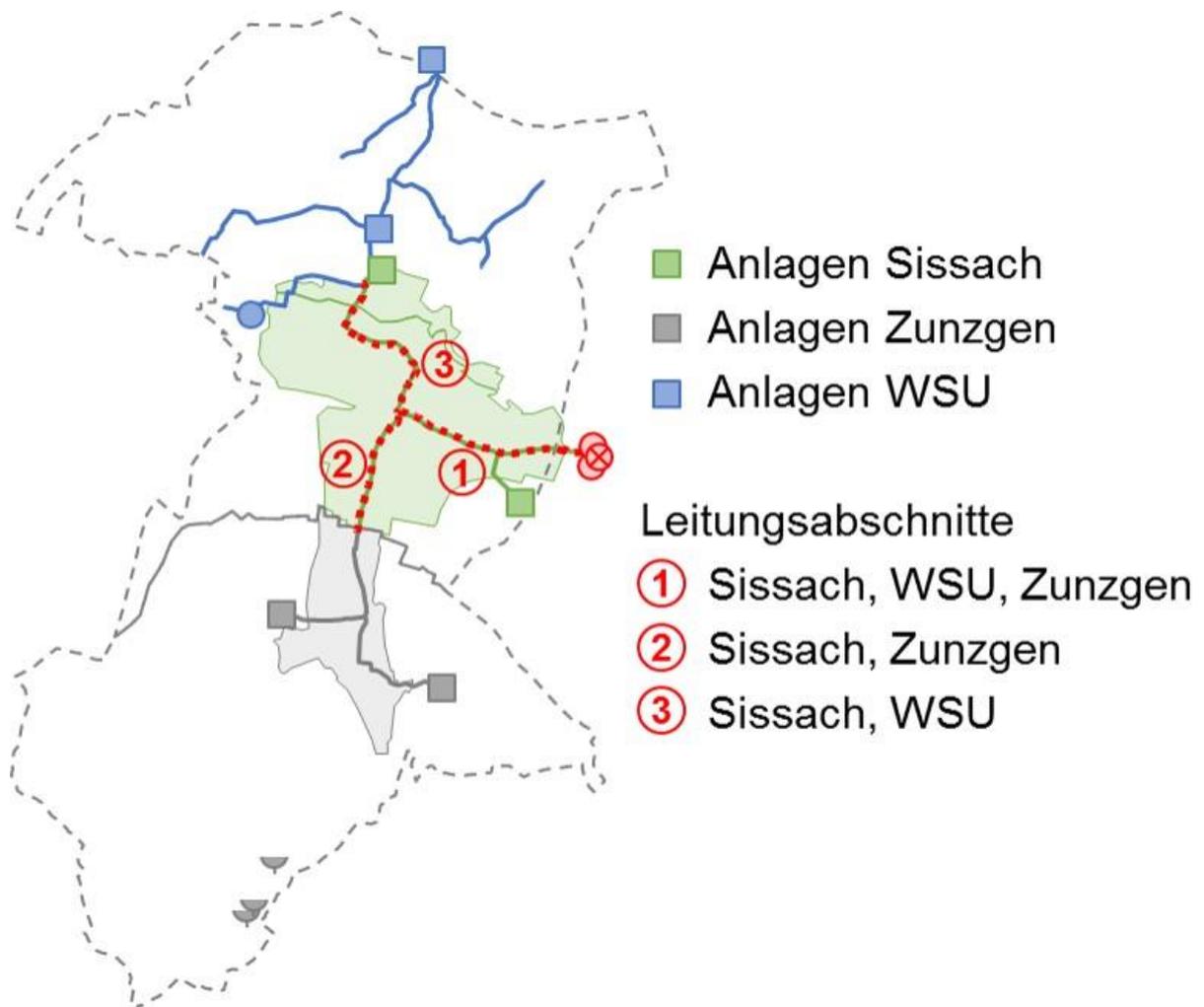
....., den
(Ort, Datum)

namens des Vorstandes

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

.....
(Vorname, Name, ev. Funktion)

Beilage: Situationsplan mit Leitungsabschnitten



(aus: Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 1.12.2017)

Traktandum 4:

**Bericht der
Geschäftsprüfungskommission
Sissach 2018**

**Interkommunale
Zusammenarbeit**



Sissach, Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Vorgehen	6
1.2	Aufbau.....	6
2.	Untersuchungen / Feststellungen	7
2.1	Stiftung Regionales Altersheim Mülimatt Sissach.....	7
2.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.1.2	Beteiligungen	7
2.1.3	Organe	7
2.1.4	Einsatz in den Organen	8
2.1.5	Kompetenzen der Organe	8
2.1.6	Lastenverteilung.....	9
2.1.7	Auflösung / Kündigung	9
2.1.8	Feststellungen.....	9
2.2	KESB Sissach / Gelterkinden	11
2.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
2.2.2	Beteiligungen	11
2.2.3	Organe	11
2.2.4	Einsatz in den Organen	12
2.2.5	Kompetenzen der Organe	12
2.2.6	Lastenverteilung.....	13
2.2.7	Auflösung / Kündigung	14
2.2.8	Feststellungen.....	14
2.3	Förderunterricht in Sprachentwicklung u. Kommunikation Logopäd. Dienst Sissach	15
2.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
2.3.2	Beteiligungen	15
2.3.3	Organe	15
2.3.4	Einsatz in den Organen	15
2.3.5	Kompetenzen der Organe	16
2.3.6	Lastenverteilung.....	16
2.3.7	Auflösung / Kündigung	17
2.3.8	Feststellungen.....	17

2.4	Trägerverein offene Jugendarbeit Region Sissach	18
2.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	18
2.4.2	Beteiligungen	18
2.4.3	Organe.....	18
2.4.4	Einsatz in den Organen	19
2.4.5	Kompetenzen der Organe	19
2.4.6	Lastenverteilung.....	19
2.4.7	Auflösung / Kündigung	20
2.4.8	Feststellungen.....	20
2.5	Regionale Wasserversorgung Wühre	21
2.5.1	Rechtliche Grundlagen.....	21
2.5.2	Beteiligungen	21
2.5.3	Organe.....	21
2.5.4	Einsatz in den Organen	22
2.5.5	Kompetenzen der Organe	23
2.5.6	Lastenverteilung.....	23
2.5.7	Auflösung / Kündigung	24
2.5.8	Feststellungen.....	24
2.6	Wasserversorgung Sissach und Umgebung (WSU)	25
2.6.1	Rechtliche Grundlagen.....	25
2.6.2	Beteiligungen	25
2.6.3	Organe.....	25
2.6.4	Einsatz in den Organen	25
2.6.5	Kompetenzen der Organe	26
2.6.6	Lastenverteilung.....	26
2.6.7	Auflösung / Kündigung	27
2.6.8	Feststellungen.....	27
3.	Fazit und Empfehlungen.....	28
4.	Schlusswort.....	28

1. Einleitung

Der diesjährige Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Sissach setzt sich mit der Interkommunalen Zusammenarbeit und Gemeindebeteiligungen auseinander.

Auch auf kantonaler Ebene sind die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung (Kanton ↔ Gemeinden) sehr präsent. Der Regierungsrat und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben sich im Herbst 2016 auf einen gemeinsam gestalteten Prozess zur Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden verständigt.

Hier gelten folgende Grundsätze der Aufgabenverteilung¹

- Subsidiarität Eine staatliche Aufgabe ist auf der unterstmöglichen der drei Staatsebenen anzusiedeln.
- Gemeindeautonomie Der Kanton räumt den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit ein.
- Variabilität Je nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden dürfen für sie unterschiedliche Regelungen gelten. Der Begriff «Variabilität» wurde von der Tagsatzung BL-Gemeinden geprägt.
- Regionalität Die Gemeinden regeln die aufgabenbezogene Zusammenarbeit in funktionalen Räumen.
- Fiskalische Äquivalenz Die Kosten für eine Aufgabe werden von derjenigen Staatsebene getragen, die die Aufgabe regelt.
- Verantwortung und Rechenschaft Über die Erfüllung von Staatsaufgaben ist rechtliche und politische Rechenschaft abzulegen: Jedes Organ muss wissen, gegenüber welchem übergeordnetem Organ der gleichen oder der höheren Staatsebene es was zu verantworten hat.
- Finanzausgleich Der Finanzausgleich ist als Chancenausgleich zwischen den Gemeinden zu verstehen.

Wir machen in unserem Bericht die Untersuchung auf kommunaler Ebene und haben aus der Vision Sissach 2025+, das Zentrum im oberen Baselbiet², den 6. Leitsatz aufgegriffen:

Umliegende Gemeinden und Sissach arbeiten in der Region aktiv zusammen. Zudem nehmen Gemeinden bedarfsgerechte Dienstleistungen der Gemeinde Sissach in Anspruch.

Auch bei den Legislatorschwerpunkten 2016 bis 2020 der Gemeinde Sissach³ wird die Zusammenarbeit durch den Gemeinderat als eines von acht Kernthemen aufgeführt:

LEGISLATORSCHWERPUNKTE & LEGISLATURZIELE

2. Sissach nimmt eine führende Rolle in der Regionenbildung ein.

- Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region ist institutionalisiert.

¹ [Homepage Kanton BL](#)

² [Homepage Gemeinde Sissach Vision](#) vom 19.06.2017

³ [Homepage Gemeinde Sissach Legislaturziele](#) vom 19.06.2017

Die Wahl erfolgte aus verschiedenen Geschäftsbereichen und Zuständigkeiten:

- Bildung
- Gesundheit
- Schule
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- Wasserversorgung

Gemeinden können in unterschiedlicher Weise gemeinsame Aufgaben in Angriff nehmen: mittels einer Gesellschaft, durch vertragliche Vereinbarungen oder auch gemeinsame Errichtung einer Stiftung. Jede Art hat ihre eigenen Vor- und Nachteile. Die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Arten der Zusammenarbeit sind wie folgt:

Stiftung

Bei der Begründung einer Stiftung wird ein Gut einem Stiftungszweck gewidmet. Diese Widmung ist endgültig, eine Auflösung der Stiftung ist nur unter besonderen Umständen möglich. Die Stiftung eignet sich demnach nur für langfristige Kooperationen.

Die Gemeinden können in der Stiftungsurkunde festlegen, inwiefern sie bei der Verwaltung der Stiftung involviert sind, namentlich durch Festlegung, wer Einsitz in den Stiftungsrat hat.

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, bei welcher jeder Anteilsinhaber an der Generalversammlung zwingend eine Stimme hat. Somit haben kleine Gemeinden die gleiche Macht wie grosse Gemeinden. Hingegen können die Statuten für die geschäftsführenden Organe wie den Vorstand unterschiedliche Beteiligungsquoten vorsehen. Bei der Genossenschaft ist es möglich, dass weitere Genosschafter hinzukommen.

Verein

In einem Verein schliessen sich verschiedene Personen - oder eben auch Gemeinden - zusammen, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Neue Mitglieder können aufgenommen werden, aber es steht den Mitgliedern auch frei, aus dem Verein auszutreten.

Vertragliche Zusammenarbeit

Die vertragliche Zusammenarbeit kann als die loseste verstanden werden: es wird kein gemeinsames Gebilde gegründet, sondern lediglich untereinander Bedingungen und Vereinbarungen getroffen. In der Regel sind Verträge kündbar, auch können sie jederzeit bei übereinstimmendem Wille abgeändert werden. Verträge können zwischen zwei oder mehreren Gemeinden abgeschlossen werden.

Sämtlichen vorgenannten Möglichkeiten der Zusammenarbeit ist gemeinsam, dass es in der Regel an einer Gewinnstrebigkeit fehlt. Dies ist im Gegensatz zur Privatwirtschaft auch nicht oberstes Ziel, denn die Gemeinden finanzieren sich durch die Steuergelder.

1.1 Vorgehen

Im Rahmen der GPK-Sitzung vom 22. August 2017 definierten wir anhand der Jahresrechnung 2016⁴ eine Gemeindebeteiligung und fünf interkommunale Zusammenarbeiten. Die Anfrage für die sechs Projekte stellten wir dem Gemeindeverwalter zu. Die Bereitstellung der Akten erfolgte umgehend durch die Gemeindeverwaltung.

Wir erhielten Stiftungsurkunden, Verträge, Statuten, Leistungsvereinbarungen, GV-Protokolle, Budgets und Rechnungen.

Nach dem Aktenstudium konnten wir durch Nachfragen bei den Verantwortlichen die offenen Punkte klären.

1.2 Aufbau

Jede Beteiligung oder Zusammenarbeit wurde nach folgenden Punkten analysiert:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Beteiligungen (Gemeinden / Stiftungen / Private)
3. Organe
4. Einsitz in den Organen
5. Kompetenzen der Organe (finanziell / fachlich)
6. Lastenverteilung
7. Auflösung / Kündigung

⁴ Jahresrechnung 2016, EGV 20.06.2017, Seite 85 - 87

2. Untersuchungen / Feststellungen

2.1 Stiftung Regionales Altersheim Mülimatt Sissach

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Es handelt sich um eine Stiftung gemäss ZGB Artikel 80ff.

Es liegt eine Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1977 mit 4 Seiten ohne Originalunterschriften vor. Die Beschlüsse durch die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen erfolgten in den Jahren 1977 und 1978.⁵

Mit der öffentlichen Urkunde – Änderung der Stiftungsurkunde – vom 9. November 2005 wurde die Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1978 aufgehoben.⁶

Die Stiftungs-Leistungsvereinbarung 2015 – In Kraft getreten per 1. April 2015 und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2002.⁷ Originalunterschriften GemeindepräsidentInnen und GemeindeverwalterInnen wie auch der Präsident Stiftungsrat und Finanzchefin der Stiftung. Diese Vereinbarung wurde von allen Einwohnergemeinden im 4. Quartal 2014 genehmigt.

Es liegen ein Geschäftsreglement und ein Entschädigungs- und Spesenreglement vom 6. Dezember 2016 vor, welche rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind.

2.1.2 Beteiligungen

Beteiligt sind die Gemeinden⁸:

- Diegten
- Eptingen
- Itingen
- Nussdorf
- Sissach
- Tenniken
- Wintersingen
- Zuzgen

Die Stammeinlage im 1977 erfolgt anhand der Einwohnerzahl per 31. Dezember 1976.

2.1.3 Organe

Geschäftsreglement ist neu in Kraft per 1. Januar 2016⁹

- 1) Stiftungsrat (16) – Wahl der Gemeindevertreter durch Gemeinderat (In Sissach in Verbindung mit der Gemeindekommission) für die Dauer von vier Jahren
Sissach hat ein Anrecht auf 7 Sitze

⁵ Stiftungsurkunde 07.11.1978 – EWG-Beschluss Sissach 14.12.1977

⁶ Öffentliche Urkunde vom 09.11.2005

⁷ Leistungsvereinbarung 2015 – EWG-Beschluss Sissach 21.10.2014

⁸ Stiftungsurkunde vom 09.11.2005

⁹ Geschäftsreglement – Entscheid Stiftungsrat vom 29.06.2016

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Beschlussfassung durch einfache Mehrheit wobei mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss

- 2) Verwaltungsausschuss (max. 7) – Delegiert vom Stiftungsrat (Präsidium / Vizepräsidium / Kasse mit max. 4 weiteren Mitgliedern)
Sissach hat ein Anrecht auf 2 Sitze
- 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer (1) – Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat
- 4) Revisionsstelle (1) – Wahl durch den Stiftungsrat
- 5) Spezialkommissionen nach Bedarf – Wahl durch den Stiftungsrat

2.1.4 Einsitz in den Organen

Stand 23. November 2017¹⁰

Vertretung Gemeinderat: Fredi Binggeli (Delegiert)
Lars Mazzucchelli (Delegiert)

Vertretung Gemeindekommission: Ruedi Hirsbrunner

Vertretung Einwohner: Jeannette Hunziker-Zimmermann, Kassierin
Stefano Papini
Matthias Plattner
Johannes Tschopp – Vizepräsident

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

2.1.5 Kompetenzen der Organe

Die Kompetenzen des Stiftungsrates, des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement (Management-Handbuch) geregelt.¹¹ Dieses wurde am 29. Juni 2016 rückwirkend per 1. Januar 2016 durch den Stiftungsrat in Kraft gesetzt.

Unter Kapitel 3 sind die Konstituierung des Stiftungsrates, die Aufgaben, die Finanzkompetenz und die Delegationskompetenz geregelt.

Unter 3.3 – Finanzkompetenz – kann der Präsident auf Antrag der Geschäftsleitung ausserordentliche, nicht budgetierte betriebsnotwendige Ausgaben bis CHF 50'000.00 je Geschäft, total max. CHF 200'000.00 pro Jahr bewilligen.

Unter Kapitel 4 sind die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Aufgaben, die Finanzkompetenz und die rechtsverbindlichen Unterschriften geregelt.

Unter 4.3 – Finanzkompetenz – kann der Verwaltungsausschuss die betrieblichen Mittel gemäss Voranschlag verwenden und darüber hinaus Ausgaben bis CHF 50'000.00 je Einzelfall, total max. CHF 200'000.00 pro Jahr bewilligen. Der Stiftungsrat ist darüber zu informieren.

Unter Kapitel 5 sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung geregelt.

¹⁰ Homepage Gemeinde Sissach www.sissach.ch / Homepage Altersheim www.muelimatt-sissach.ch

¹¹ Geschäftsreglement vom 06.12.2016 (In Kraft per 01.01.2016)

Die Entschädigungen (Ansätze) des Stiftungsrates und des Verwaltungsausschusses sind in einem Zusatzdokument (Management-Handbuch) geregelt.¹²

2.1.6 Lastenverteilung

Die Finanzierung ist in der Stiftungs-Leistungsvereinbarung vom 2. Februar 2015 geregelt, welche per 1. April 2015 in Kraft trat. Die Details sind unter

- 6. Finanzierung (Grundsatz / Tarif- und Preisgestaltung / Betriebsreserve / Unterhaltsreserve)
- 7. Gemeindebeitrag
- 8. Investitionsbeiträge der Stiftergemeinden

Rechnung Mülimatt Sissach Zentrum für Pflege und Betreuung 2016:¹³

*) Details zu Pensions- und Pflorgetaxen	IST 2015	Budget 2016	Rechnung 2016
Pensionstaxen	6'229'997	6'480'835	6'697'109
Betreuungstaxen	2'123'293	2'323'192	2'401'482
Beitrag Krankenversicherer	2'315'196	2'242'028	2'314'845
Beitrag BewohnerInnen	968'802	951'658	1'015'634
Beitrag Gemeinden	1'490'763	1'960'957	1'993'856
Taxen Tagesstätte	132'000	120'000	182'200
Ertragsminderungen, Debitorenverlust	-5'142	-20'000	-1
	13'254'909	14'058'670	14'605'125

2.1.7 Auflösung / Kündigung

In der Stiftungsurkunde ist unter Art. 13 die Auflösung beschrieben:

Wird der Stiftungszweck unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation der Stiftung im Sinne von Art. 57 und 58 des ZGB vorzubereiten und durchzuführen.

Bei der Stiftungs- und Leistungsvereinbarung ist dies unter Kapitel 11 Dauer, Kündigung und Änderung der Leistungsvereinbarung geregelt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Mindestens alle vier Jahre wird die inhaltliche Richtigkeit in der Schriftform überprüft.

2.1.8 Feststellungen

Die Dokumente sind aktuell und wurden in den Jahren 2015 und 2016 neu erstellt oder aktualisiert. Es ist auch vermerkt, dass die Stiftungs- und Leistungsvereinbarung alle 4 Jahre überprüft wird => 2019.

Es liegt eine Stiftungsurkunde mit 4 Seiten ohne Originalunterschriften vor. Die Beschlüsse durch die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen erfolgten in den Jahren 1977 und 1978.¹⁴

Beim Geschäftsreglement erhielten wir von der Verwaltung kein unterschriebenes Exemplar (Datum xx.xx.2016, Eingangsstempel vom 26. September 2016). Auf Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung und beim delegierten Gemeindegemeinschaftsmitglied erhielten wir jeweils das unterschriebene Exemplar.

¹² Stiftungsrat Entschädigungs- und Spesenreglement vom 06.12.2016 (In Kraft per 01.01.2016)

¹³ Erfolgsrechnung 2016 – Zusammenfassung vom 07.06.2017

¹⁴ Stiftungsurkunde 7. November 1978 – EWG-Beschluss Sissach 14.12.1977

Beim Verwaltungsausschuss hat die Gemeinde Sissach ein Anrecht auf 2 Sitze gemäss Stiftungs-
urkunde. Heute sind 3 Vertreter der Gemeinde Sissach im Verwaltungsausschuss. Hier sollte die
Kompetenz im Vordergrund stehen und nicht die Vertretung der Gemeinde.

Gemäss Punkt 3.3 des Geschäftsreglements kann der Präsident auf Antrag der Geschäftsleitung
ausserordentliche, nicht budgetierte betriebsnotwendige Ausgaben bis CHF 50'000.00 je Geschäft,
total max. CHF 200'000.00 pro Jahr bewilligen. Ist es sinnvoll, das hier nur eine Person entschei-
den kann.

Auf der Homepage der Gemeinde Sissach sind die delegierten Gemeinderäte aufgeführt. Es feh-
len jedoch die Hinweise des Mitglieds Gemeindekommission und der Vertreter der Einwohner.

2.2 KESB Sissach / Gelterkinden

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 60 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches des Kantons Basel-Landschaft (EG ZGB) sind die Einwohnergemeinden zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Behörde). Die Organisation erfolgt dabei kreisweise. Im Kreis Gelterkinden / Sissach umfasst folgende Gemeinden: Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läfelfingen, Maisprach, Nushof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen.

Diese vorgenannten Gemeinden haben per 1. Januar 2013 einen entsprechenden Vertrag über die Führung der Behörde abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Organisation, die Kontrollorgane sowie die Kostenteilung.

Nebst dem Vertrag gibt es eine Ausführende Vereinbarung, in welcher detailliertere Ausführungsbestimmungen vereinbart wurden.

Sowohl Vertrag als auch Ausführende Vereinbarung wurden für sämtliche Gemeinden jeweils vom Gemeindepräsidium als auch der Verwaltungsleitung unterzeichnet.

Der Vertrag wurde vom Regierungsrat des Kantons bewilligt, mit Ausnahme von § 16 Abs. 1, welcher vorsah, dass neue Gemeinden in den Vertrag aufgenommen werden können. Dies, da eine solche Bestimmung rechtswidrig sei, da ein neu aufgenommenes Mitglied einen gänzlich neuen Vertrag brauche, welcher von sämtlichen Gemeinden neu auszuhandeln wäre.

Ein Austritt aus dem Vertrag ist hingegen vorgesehen.

2.2.2 Beteiligungen

Beteiligt sind die 21 bereits unter Ziff. 2.2.1 aufgeführten Gemeinden Vertragspartner. Der Kreis der Beteiligten kann nicht erweitert werden, es ist ausgeschlossen, dass andere Institutionen oder gar Private sich beteiligen.

Der Amtssitz ist in Gelterkinden.

2.2.3 Organe

Versammlung der Gemeindedelegierten

Jede Gemeinde stellt einen Delegierten in die Versammlung. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip nach Köpfen, wobei Delegierte aus den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner zwei Stimmen haben¹⁵. Bei Stimmengleichheit hat das vorsitzende Mitglied den Stichtscheid. Präsidium und Vizepräsidium werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

¹⁵ Dies sind momentan Gelterkinden und Sissach.

Zusammensetzung der Behörde

Die Behörde besteht aus der Leitung, dem Spruchkörper, dem Sekretariat sowie der Berufsbeistandschaft.

Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken. Die Leitung der Behörde wird durch das Präsidium (Präsident plus Stellvertreter) wahrgenommen.

Dem Geschäftsbericht 2016 sind insbesondere bei der Berufsbeistandschaft diverse Personalwechsel zu entnehmen: Aufgrund Mutterschaft wurde eine Nachfolge gesucht, welche jedoch in der Probezeit erkrankte worauf das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden musste. Ein abermaliger Nachfolger kündigte ca. einen Monat nach Stellenantritt auf familiären Gründen. Darauf kündigte ein weiterer Beistand aufgrund Wohnortwechsel.

2.2.4 Einsitz in den Organen

Gemeindedelegierte von Sissach ist Beatrice Mahrer.

2.2.5 Kompetenzen der Organe

Versammlung der Gemeindedelegierten

Die Versammlung ist das oberste Organ der Behörde. Sie legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl unbefristeter Stellen der Behörde;
- Anstellung der entsprechenden Beschäftigten.

Sie stellt an:

- Die leitende Person der Behörde;
- Die Mitglieder des Spruchkörpers (nach Konsultation der leitenden Person);
- Die Mitarbeitenden des Sekretariats (nach Konsultation des Spruchkörpers);
- Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft (nach Konsultation des Spruchkörpers).

Die Versammlung ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bestimmen und mit entsprechenden Kompetenzen zu versehen. Eine Personalkommission, bestehend aus drei Personen, gibt es ständig.

Geschäftsführung

Die KESB wird durch die Leitung der Behörde geführt. Die Versammlung kann jedoch Gelterkinder - da hier der Amtssitz ist - mit gewissen Dienstleistungen (Sekretariat, Lohn- und Finanzbuchhaltung etc.) betrauen. Diese Dienstleistungen werden kostendeckend entschädigt.

Spruchkörper

Der Spruchkörper entscheidet über die konkreten Fälle. Grundsätzlich entscheidet die Leitung (präsidierende Person und Stellvertretung) plus eines weiteren Mitgliedes. Dabei können aber weitere Mitglieder der Behörde oder aussenstehende Fachpersonen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Im Jahr 2016 wurden 584 Entscheide gefällt. Die KESB ist dabei nur zweimal vor Kantonsgericht in der Hauptsache unterlegen.

2.2.6 Lastenverteilung

Laufende Kosten

Die laufenden Kosten werden unter den Vertragsgemeinden wie folgt verteilt:

- 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres;
 - 70% im Verhältnis des effektiv auf die Fallbearbeitung anrechenbaren Zeitaufwandes pro Vertragsgemeinde.
- Unter die laufenden Kosten fallen die folgenden:
- Lohnkosten;
 - Sozialversicherungskosten;
 - Weiterbildungskosten;
 - Übriger Personalaufwand;
 - Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
 - Informatikkosten;
 - Unterhalt- und Gerätekosten;
 - Büromiete;
 - Porti, Gebühren, Telefon;
 - Kontroll- und Revisionskosten;
 - Bankspesen und Gebühren;
 - Versicherungen;
 - Übriger Sachaufwand;
 - Kleininvestitionen bis CHF 40'000.00 pro Rechnungsjahr.

Spezielle Kosten

Folgende Speziellen Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung in der Gemeinde, in welcher der Fall entstanden ist;
- Kosten für Rückgriffs Forderungen in Haftungsfällen sowie Kosten für unrechtmässige fürsorgliche Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

Investitionskosten

Investitionskosten werden - sofern sie CHF 40'000.00 übertreffen - werden anhand der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

Effektive Zahlen

Im Jahr 2016 war ein Umsatz von CHF 2'050'000.00 budgetiert, woraus schliesslich knapp CHF 2'300'000.00 wurden. Davon wurden ca. CHF 830'000.00 gemäss dem Verteilschlüssel nach Einwohnern, ca. CHF 550'000.00 gemäss angefallenen Fällen verteilt und ca. CHF 900'000.00 konnten an die Betroffenen weiterbelastet werden.

2.2.7 Auflösung / Kündigung

Eine Auflösung ist nicht vorgesehen. Obwohl ursprünglich im Vertrag vorgesehen, hat der Kanton die Bestimmung, welche die Aufnahme weiterer Gemeinde vorsah, gestrichen, mit der Begründung, dass dann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsste. Gleiches müsste somit auch gelten, wenn eine Gemeinde aus dem Vertrag austreten möchte.

Da die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, eine KESB zu führen, dürfte eine vollständige Auflösung erst möglich sein, wenn die gesetzlichen Grundlagen sich ändern.

2.2.8 Feststellungen

Die KESB Kreis Gelterkinden / Sissach ist gesetzeskonform organisiert. Die Lastenverteilung erscheint sinnvoll, es ist erfreulich, dass ein beachtlicher Teil der Kosten an die Verursacher weiterbelastet werden können.

Weniger erfreulich sind die häufigen Personalwechsel, es ist jedoch davon auszugehen, dass dies aus der Verkettung von ausserordentlichen Umständen entstand und in diesem Umfang nicht mehr zu erwarten ist.

2.3 Förderunterricht in Sprachentwicklung u. Kommunikation Logopäd. Dienst Sissach

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Es bestehen zwei verschiedene Leistungsvereinbarungen: eine mit Zunzgen und eine mit Wintersingen. Diese Leistungsvereinbarungen stützen sich auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ab.

Weitere Grundlage für die Leistungsvereinbarung sind § 44 Abs. 1 lit. c und § 45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sowie deren Entschädigung.

Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation – SGS 640.81

2.3.2 Beteiligungen

Die beiden Einwohnergemeinden Wintersingen und Zunzgen sind gemäss den Leistungsvereinbarungen Leistungsbezüger. Für die weiteren Gemeinden (Diegten, Eptingen, Nussdorf, Tenniken, Wintersingen, Zunzgen) bestehen analoge Verträge.

2.3.3 Organe

Der Logopädische Dienst Sissach ist der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach unterstellt.

Die Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Für die Führung des Unterrichts, den Therapiebeginn und die Zuteilung der Kinder ist die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach zuständig.

Der Logopädische Dienst ist ein Bildungsangebot im Rahmen der speziellen Förderung und ist der Primarschule angegliedert. Das Angebot stützt sich auf die Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation – SGS 640.81 ab.

Die Schulleitung und das Amt für Volksschulen (AVS) sind die Aufsichtsorgane des Logopädischen Dienstes.

2.3.4 Einsitz in den Organen

Aus den vorhandenen Unterlagen (Leistungsvereinbarungen) ist nicht ersichtlich, ob es versch. Organe gibt und ob von Seite der Logopädie jemand Einsitz hat.

Auf Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung wurden uns die fehlenden Informationen mitgeteilt. Als Teil der speziellen Förderung ist der Logopädische Dienst der Schulleitung der Primarschule Sissach unterstellt. Die Leitung des Logopädischen Dienstes (Nadia Gunzenhauser) nimmt beratend an den Sitzungen des Schulrates teil. Das Team des Logopädischen Dienstes trifft sich regelmässig zu einer Team-Sitzung (ca. alle 3 Wochen). Die Leiterin ist der Schulleitung Primarschule unterstellt.

2.3.5 Kompetenzen der Organe

Das Pflichtenheft für Logopädinnen und Logopäden des AVS regelt den logopädischen Tätigkeitsbereich. Logopädie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Störungen der Sprachentwicklung und der Kommunikationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen behandelt. Die logopädische Arbeit beinhaltet Prävention, Erfassung, Abklärung und Diagnostik, Therapie und Kontrolle von Kindern, sowie Beratung von Erziehungsberechtigten (präventiv, therapieersetzend, therapiebegleitend), Familienangehörigen, Lehr- und weiteren Bezugspersonen.

Der Logopädische Dienst verfügt über die Kompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets finanzielle Mittel einzusetzen. Ansonsten muss er Anträge an den Schulrat und den Gemeinderat stellen. In fachspezifischen Belangen muss er sich mit Anträgen an das AVS wenden.

Die Verordnung regelt die Kompetenzen. Das AVS prüft und genehmigt Anträge auf Kostengutsprache bei InSo- und Sek-Schülern. Verlängerungsanträge von Therapien werden von der Fachgruppe Logopädie des AVS geprüft und genehmigt. Anträge finanzieller Art werden im ersten Schritt dem Schulrat dargelegt, bevor sie an den Gemeinderat gelangen.

Obwohl der Logopädische Dienst der Schulleitung Primarschule unterstellt ist, hat diese keinen Einfluss in die Entscheidungsfindung.

Der Logopädische Dienst untersteht der Rechenschaftspflicht der Schulleitung und der Gemeinde Sissach.

2.3.6 Lastenverteilung

Finanzierung:

Die Berechnung der Kosten des Logopädischen Dienstes Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Unterrichtsmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung anfallende Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

Die Nettokosten des Logopädischen Dienstes werden aufgrund des Bevölkerungsanteils auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Logopädinnen sind nach kantonalem Personalrecht angestellt. Und sind entsprechend dem kantonalen Personal PK-versichert. Das heisst bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK.

Die beiden Leistungsbezüger leisten der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten des Logopädischen Dienstes (Kostenbeitrag). Dieser berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres. Dabei werden für die Berechnung die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in derart des vorliegenden Vertrages abgeschlossen hat, berücksichtigt.

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März die Abrechnung des Kostenbeitrages zu.

Sissach informiert die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

2.3.7 Auflösung / Kündigung

Die Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um zwei weitere Jahre.

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigung von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kinder, die nach erfolgter Kündigung in den Logopädie-Unterricht eintreten, haben das Recht, die Logopädie-Therapie in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hierzu, bis zur Beendigung der logopädischen Massnahmen den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 der Leistungsvereinbarung zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierte Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

2.3.8 Feststellungen

Es besteht für jede Gemeinde eine Leistungsvereinbarung, welche die wesentlichen Aspekte regelt. Dennoch wurden nicht alle Informationen, die für die Erstellung des vorliegenden Berichtes notwendig waren, in den Leistungsvereinbarungen gefunden. Es musste bei der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.

Der Logopädische Dienst ist bei der Schule angegliedert.

2.4 Trägerverein offene Jugendarbeit Region Sissach

2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Es handelt sich um einen Verein gemäss ZGB Art 60 ff.

Statuten für einen Trägerverein der offenen Jugendarbeit Region Sissach¹⁶.

Im Leistungsauftrag und in den Statuten sind die Trägergemeinden nicht explizit erwähnt.

Mit den Gemeinden bestehen jeweils einzelne Verträge. Vertrag zwischen dem Trägerverein offene Jugendarbeit Region Sissach und der Einwohnergemeinde Sissach vom November 1996 (Inkraftsetzung am 1. September 1996)¹⁷ Die finanzielle Beteiligung ist mit Vertragsanhang geregelt. Im Vertrag ist verwiesen auf die Statuten-Version vom 13. März 1996. Effektiv in Kraft ist die Version vom 16. August 1996.

Leistungsauftrag (Beginn 01.01.2018) mit Leistungsumfang und deren Entgelt.

2.4.2 Beteiligungen

Gemeinden / Kirchgemeinden:

Böckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen (ab 01.01.2017¹⁸), Itingen, Läuelfingen (ab 01.01.2018¹⁹) Sissach, Tenniken, Thürnen, Zunzgen und die reformierte und katholische Kirchgemeinde



2.4.3 Organe

Präsident: Rolf Cleis²⁰
Mitglied: Christine Roth
Kassierin: Heidi Recher
Protokoll: Alexandra Häfelfinger

¹⁶ Statuten vom 16.08.1996

¹⁷ Vertrag vom November 1996

¹⁸ Mail vom Präsident Trägerverein vom 27.11.2017

¹⁹ Mail vom Präsident Trägerverein vom 27.11.2017

²⁰ Protokoll der 22. ordentlichen Generalversammlung des Trägervereins „Offene Jugendarbeit Region Sissach“ vom 31.05.2017

2.4.4 Einsitz in den Organen

Stand 23. November 2017²¹

Vertretung Gemeinderat Sissach: Gieri Blumenthal (Delegiert)

- Yvonne Aeby (GR Böckten)
- Jacqueline Schnidrig (GR Diegten)
- Beat Heller (GR Tenniken)
- Fritz Müller (GR Diepflingen)
- Christian Staudenmann (GR Zunzgen)
- Silvio Strub (GR Itingen)
- Roman Wagner (GR Läuelfingen)
- Anita Gunzenhauser (Kath. Kirchgemeinde)
- Pino Dellolio (GR Thürnen)
- Urs Zürcher (Ref. Kirchgemeinde Sissach)

Auszug Homepage²²:

Der Trägerverein für Offene Jugendarbeit hat dem Bereich Kind Jugend Familie KJF der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL den Auftrag zur Führung der Offenen Jugendarbeit Region Sissach und des Club Undergrounds übertragen.

Die Gemeinden Böckten, Diegten, Diepflingen, Itingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Zunzgen und die ref. und kath. Kirchgemeinden sind durch einen Delegierten bzw. eine Delegierte im Trägerverein vertreten.

2.4.5 Kompetenzen der Organe

Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand (Koordinationsrat)
- der Geschäftsausschuss (Ausschuss)
- die Revisionsstelle

2.4.6 Lastenverteilung

Zu Beginn des Trägervereins betrug der Jahresbeitrag CHF 6.00 / Einwohner (Stand 1996)²³

Der Jahresbeitrag 2018 der Einzelmitglieder beträgt CHF 20.00. Die Kollektivmitglieder-Beiträge von CHF 10.50 für politische Gemeinden und CHF 6.50 für Kirchgemeinden wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2017 einstimmig angenommen.²⁴

²¹ Homepage Gemeinde Sissach www.sissach.ch, Protokoll der 22. ordentlichen Generalversammlung des Trägervereins „Offene Jugendarbeit Region Sissach“ vom 31.05.2017

²² Homepage Club Underground www.deinticker.ch/sissach/ueber-uns/auftraggebende

²³ Vertragsanhang vom 8. November 1996

²⁴ GV-Protokoll vom 31. Mai 2017

Budget 2018:²⁵

Ertrag:

Gemeinden	CHF	191'000.00
Kollektivmitglieder Kirchgemeinden	CHF	57'000.00
Div. Einnahmen	CHF	390.00

Aufwand:

Leistungsauftrag *	CHF	230'000.00
laufende Betriebskosten "Underground"	CHF	10'000.00
Div. Ausgaben	CHF	8'600.00

* Personalkosten (Im Falle von ausgebildeten Fachpersonen entspricht diese Finanzierung gesamthaft ca. 180 Stellenprozent, davon werden ca. 70 Stellenprozent für Mobile Jugendarbeit & Streetwork eingesetzt.)

2.4.7 Auflösung / Kündigung

Der Austritt von Kollektivmitgliedern ist vertraglich geregelt.²⁶

Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann ein Einzelmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Zielsetzungen des Vereines schadet.

2.4.8 Feststellungen

Bei der Gemeinde keine unterschriebenen Statuten vorhanden. Diese wurden auf Anfrage durch den Präsidenten des Trägervereins nachgeliefert.

²⁵ Zentralkasse Rechnung 2016 / Budget 2016, 2017 und 2018

²⁶ Statuten vom 16.08.1996

2.5 Regionale Wasserversorgung Wühre

2.5.1 Rechtliche Grundlagen

- § 34 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 sowie
- § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 / 26. August 1976

- Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Sissach, Böckten und Thürnen betreffend Gründung und Betrieb einer Gemeinschaftswasserversorgung mit Namen "Regionale Wasserversorgung Wühre".
- Statuten des Zweckverbandes regionale Wasserversorgung Wühre
- Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Einwohnergemeinde Zunzgen und dem Zweckverband "Wühre"

2.5.2 Beteiligungen

Die Gemeinden Sissach, Böckten und Thürnen haben sich in einem Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen. Der Name des Verbandes lautet «Regionale Wasserversorgung Wühre».

Grundlage für diesen Zweckverband ist ein Vertrag zwischen den drei erwähnten Einwohnergemeinden. Bezüglich Zweck, Mitgliedschaft, Beschaffung der finanziellen Mittel, die Erstellung der notwendigen Anlagen, die Wasserabgabe, die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Organisation des Verbandes wird auf die Statuten verwiesen. Diese sind integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen den beteiligten Gemeinden.

Der Vertrag zwischen den beiden Einwohnergemeinden Sissach und Zunzgen und dem Zweckverband «Wühre» regelt die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Zunzgen, sowie die Eigentumsverhältnisse und Unterhalt der Verbindungsleitung. In diesem Vertrag wird die Wasserlieferungsmenge, die technischen Lieferbedingungen, die Wassermessung und -qualität, die Einschränkungen, die Betriebsunterbrüche, die Haftung, der Wasserpreis, die Rechnungsstellung, die Vertragsdauer geregelt.

2.5.3 Organe

Eines der Organe des Zweckverbandes ist die Verwaltungskommission. Diese setzt sich aus Delegierten der Verbandsmitglieder zusammen.

In den Statuten des Zweckverbandes sind die Organe, deren Wahl und Zusammensetzung sowie Aufgaben und Kompetenzen festgehalten.

Der Verband besteht aus folgenden drei Organen:

1. Verwaltungskommission
2. Verwaltungsausschuss
3. Rechnungsprüfungskommission

Die Verwaltungskommission

Diese besteht aus den gewählten Delegierten und einem Berater des Kantons. Sissach: 7, Bökten: 2 und Thürnen: 4 Delegierte. Der Berater des Kantons hat kein Stimmrecht.

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ und ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten ausführlich festgehalten und beschrieben.

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern der Verwaltungskommission. Der Präsident der Verwaltungskommission ist zugleich auch Präsident des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Verwaltungskommission gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

Der Verwaltungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Sissach: 3 Delegierte
- Bökten: 1 Delegierter
- Thürnen: 2 Delegierte

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verwaltungskommission. Er leitet und überwacht den laufenden Betrieb und das Personal. Die weiteren Kompetenzen sind in den Statuten ausführlich beschrieben.

Der Präsident und der Aktuar der Verwaltungskommission übernehmen von Amtes wegen auch das Präsidium und das Aktariat des Verwaltungsausschusses. Die Geschäftsordnung der Verwaltungskommission gilt auch für den Verwaltungsausschuss.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren, welche ihren Wohnsitz in den dem Verband angeschlossenen Gemeinden haben. Die Revisoren werden durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

Die Namen der gewählten Revisoren werden der Verwaltungskommission bis 30. November des Wahljahres bekannt gegeben. Die Revisoren bestimmen ihren Präsidenten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind in den Statuten festgehalten.

2.5.4 Einsitz in den Organen

Wer in welchen Organen Einsitz nehmen kann und wer diese wählt, ist in den Statuten festgehalten. Zudem ist auch festgehalten, welche Gemeinde mit welchem Anteil in den einzelnen Organen vertreten sein darf.

Von Seite der Gemeinde Sissach nehmen folgende Personen Einsitz:

- Daniel Stocker, GR
- Urs Gysin, GK
- Hanspeter Eichelberger

- Dieter Stebler
- Alex Sterchi
- Stephan Zimmermann
- Reto Zumbrunnen

2.5.5 Kompetenzen der Organe

Die Kompetenzen der verschiedenen Organe sind in den Statuten geregelt.

2.5.6 Lastenverteilung

Die verbandseigenen Anlagen wie Gebäude, Installationen und Leitungen werden auf Kosten des Verbandes erstellt. Die Kosten für Anschlussbauwerke an die verbandseigenen Wasserwerksanlagen gehen zu Lasten des anschliessenden Verbandsmitgliedes. Dient ein Anschluss zwei oder mehreren Verbandsmitgliedern legt der Verband anhand des Projektes und des Funktionsbeschriebs die Höhe der Kostenbeteiligung für die anschliessenden Verbandsmitglieder fest.

Im Vertrag ist ein Kostenbeteiligungsschlüssel für Abklärungen, Projektierungen, Landerwerb und die Erstellung von verbandseigenen Wasserwerksanlagen festgehalten. Für die drei Verbandsmitglieder gelten die folgenden Ansätze:

Sissach 70%
 Böckten 10%
 Thürnen 20%

In einem Anhang, der ebenfalls integrierender Bestandteil des Vertrages ist, sind die Berechnungsgrundlagen für die obengenannten Schlüssel festgehalten. Grundlagen für die Berechnungen sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde. Es wurden die Einwohnerzahlen des Jahres 1984 zu Grunde gelegt. Es stellt sich nun die Frage, ob die Berechnungsgrundlage einmal aktualisiert und hierfür aktuelle Einwohnerzahlen herangezogen wurden. Bei einer Veränderung der Wasserbezugsrechte legt der Verband den Kostenbeteiligungsschlüssel neu fest.

Der Verband kann bspw. für grössere Bauvorhaben, bei seinen Mitgliedern angemessene à-Konto-Beiträge sowie die Sicherstellung der vermutlichen Restforderungen verlangen.

Der Verband führt eine Betriebskostenrechnung und die entstehenden Kosten werden in feste und bewegliche Kosten aufgeteilt. Die Lastenverteilung dieser Kosten auf die Verbandsmitglieder ist im Vertrag festgehalten und explizit geregelt.

Die festen Kosten werden proportional entsprechend der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder am 31. Dezember des Vorjahres verteilt.

Die beweglichen Kosten werden nach dem im Rechnungsjahr effektiv durch die Verbandsmitglieder bezogenen Wassermengen aufgeteilt.

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Der Verband kann bei Zahlungsverzug eines Verbandsmitgliedes von mehr als 30 Tagen seit Rechnungstellung einen Verzugszins erheben.

2.5.7 Auflösung / Kündigung

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Die Statuten regeln, wie bei einem Austritt die finanziellen Belange und die Eigentumsanteile zu handhaben sind.

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Der Austritt kann verweigert werden bis die Wasserversorgung der verbleibenden Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich. Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufrecht.

Die weiteren Einzelheiten und Details zur Auflösung sind in den Statuten festgehalten und geregelt.

2.5.8 Feststellungen

Die regionale Wasserversorgung Wühre ist mit den vertraglichen Grundlagen und den Statuten auf solidem Grund aufgebaut. Aus unserer Sicht ist alles Wesentliche geregelt und festgehalten.

Da die Verträge schon vor einiger Zeit abgeschlossen wurden, stellt sich die Frage, ob die Vertragsunterlagen und Reglemente/Statuten komplett überarbeitet werden und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollten.

2.6 Wasserversorgung Sissach und Umgebung (WSU)

2.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung ist eine Genossenschaft, noch auf Basis von § 29ff des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Nachfolgerin der mit Beschluss vom Regierungsrates Basel-Landschaft vom 18. September 1962 gegründeten Meliorationsgenossenschaft.

Die Statuten datieren auf den 30. März 1979 und wurden mit Beschluss vom 24. Juli 1979 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

2.6.2 Beteiligungen

Die Mitglieder der Genossenschaft sind die Gemeinden Sissach, Nussdorf, Hersberg und Wintersingen sowie ausserhalb der Dorfnetze angeschlossene Liegenschaften (sog. Einzelgenossenschaftler).

2.6.3 Organe

Generalversammlung

An der Generalversammlung nehmen sämtliche Mitglieder der Genossenschaft teil. Wie bei Genossenschaften üblich, hat jedes Mitglied eine Stimme.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Es werden gewählt:

- Drei Mitglieder durch den Gemeinderat Sissach, je zwei Mitglieder durch die Gemeinderäte Nussdorf, Hersberg und Wintersingen;
- Ein Delegierter vom Kanton durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft;
- Fünf Mitglieder als Vertreter der Einzelgenossenschaftler durch die Generalversammlung.

Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen durch Vertreter der vier Gemeinden sowie einen Vertreter der Einzelgenossenschaftler.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus vier ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern, bestehend aus Gemeinderäten, welche nicht Vorstandsmitglieder sind.

2.6.4 Einsitz in den Organen

Die Gemeinde Sissach wird vertreten durch GR Peter Buser, GR Daniel Stocker und Bernhard Graf im Vorstand.

2.6.5 Kompetenzen der Organe

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente;
- Genehmigung des Besoldungsregulativs;
- Festsetzung des Wasserzinses (Grundtaxe und Kubikmeter Preis) und der Wassermessergebühren;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (unter Berücksichtigung der statutarisch bestimmten Quoten);
- Wahl der Kontrollstelle;
- Entscheid über Rekurse gemäss Statuten und Reglementen;
- Entscheid über weitere Geschäfte die vom Vorstand oder den zuständigen kantonalen Instanzen unterbreitet werden.

Vorstand

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte der Genossenschaft, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

- Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern;
- Festsetzung des Schlüssels für die Beteiligungsbeiträge;
- Beschlussfassung über Unterhalt, Projektierung von Neuanlagen und Erweiterungsbauten;
- Erlass eines Betriebsreglements;
- Kauf von Land, Quellen und Werkanlagen;
- Vorlage von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht an die Generalversammlung;
- etc.

Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Geschäfte für den Vorstand;
- Beschlussfassung über Erweiterungen und Reparaturen bis zu CHF 50'000.00;
- Arbeitsvergebung für alle Erweiterungsbauten, Neuanlagen und Reparaturen;
- Wahl des für den Betrieb notwendigen Personals;
- Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der ganzen Wasserversorgung mit jährlicher Kontrolle aller Anlagen;
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses;
- Nachführen der Pläne für die Werkanlagen.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnung in Eigenregie.

2.6.6 Lastenverteilung

Kategorien von Einnahmen

Die Genossenschaft hat Einnahmen aus

- Leitungskostenbeiträgen;
- Einkaufs- und Anschlussgebühren;
- Wasserzinsen.

Verteilung der Kosten

Grundsätzlich sind die Gemeinden für den Bau ihrer Leitungen finanziell verantwortlich, ebenso die Einzelgenossenschafter. Die sog. Leitungskostenbeiträge sollen also den gesamten Kosten für den Leitungsbau der Genossenschaft entsprechen.

Weitere Einnahme sind die Anschlussgebühren, welche von den Liegenschaftsbesitzern von Liegenschaften, welche ans Netz angeschlossen werden, bezahlt werden.

Die mit Abstand grösste Einnahmequelle sind jedoch die Wasserzinsen: diese werden gebrauchtsabhängig erhoben und werden jeweils in der Höhe festgelegt, dass die Betriebskosten mit den Einnahmen gedeckt werden können.

Effektive Zahlen

Im Jahr 2016 wurde ein Umsatz von CHF 350'000.00 erzielt. Einnahmeseitig schlugen die Wasserzinsen mit CHF 314'000.00 zu buche. Die Leitungs- und Anschlussbeiträge mit CHF 14'000.00 resp. CHF 20'000.00 sind hingegen fast vernachlässigbar. Es wird also nach effektivem Verursacherprinzip abgerechnet.

2.6.7 Auflösung / Kündigung

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt. Eine Auflösung wäre nur mit Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft möglich.

2.6.8 Feststellungen

Die Wassergenossenschaft Sissach und Umgebung finanziert sich gemäss den Statuten hauptsächlich über die Wasserzinsen. Dadurch erfolgt automatisch eine Bedarfsgerechte Verteilung der Lasten.

3. Fazit und Empfehlungen

Es gilt sicherzustellen, dass immer ein unterschriebenes Exemplar der aktuell gültigen Verträge und Reglemente auf der Verwaltung abgelegt ist.

Auf der Homepage der Gemeinde Sissach sollten alle Beteiligungen und deren Delegierte einsehbar sein.

Alte Verträge sollten periodisch überprüft werden (wie es die Stiftung Regionales Altersheim Mülimatt Sissach im 4-Jahres-Rhythmus definiert hat), ob noch alles zeitgemäss geregelt ist, oder ob sich gesetzliche oder andere Rahmenbedingungen geändert haben.

4. Schlusswort

Mit der interkommunalen Zusammenarbeit können die einzelnen Vertragsgemeinden entlastet werden. Es findet eine Bündelung von Fachwissen statt und auch die Kosteneinsparung ist ein wichtiges Argument. Durch die Delegation und den Einsitz der Gemeinden sind immer alle Partner eingebunden und direkt informiert. Ein Nachteil kann sein, dass die Identifikation mit der Sache verloren geht, da nicht mehr alle direkt involviert sind.

Die sechs untersuchten Zusammenarbeiten sind solid organisatorisch geregelt und die Zuständigkeiten werden entsprechend gelebt.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, die bei den Rechercharbeiten zu diesem Bericht mitgewirkt haben.

Sissach, 10. Mai 2018

Martin Häberli, Präsident

Katja Hinterberger, Aktuarin

Thomas Schwab, Beisitzer